

630.000 Personen gelten in Österreich als Menschen mit Behinderung im engeren Sinn.

6.1 Analyse der Situation

In vielen Familien lebt eine Person mit Behinderung und fast jeder Mensch ist im Laufe seines Lebens vorübergehend oder dauerhaft in seiner Funktionsfähigkeit eingeschränkt. Spätestens im Alter sind alle Menschen in unterschiedlicher Intensität davon betroffen. Weltweit leben laut *WHO* eine Milliarde Menschen (das sind 15% der Weltbevölkerung) mit einer Art von Behinderung. In Österreich leben laut *Mikrozensus-Erhebung 2007/2008* ca. 1,7 Mio. Menschen mit einer dauerhaften Beeinträchtigung.¹⁷⁷ Das sind ca. 20,5% der Wohnbevölkerung in Privathaushalten. Rund 630.000 Personen über 16 Jahre zählen aufgrund der Ergebnisse der *EU-SILC-Erhebung 2006* als Menschen mit Behinderung im engeren Sinn. Diese wird definiert als eine subjektiv wahrgenommene starke Beeinträchtigung bei der Verrichtung alltäglicher Arbeiten, die mindestens schon sechs Monate andauert. Mit Inkrafttreten der *UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung* wird Behinderung zunehmend als Menschenrechtsthema verstanden und wahrgenommen. Trotzdem sind nach wie vor viele Menschen mit Behinderung beim Zugang zu Bildung, Beschäftigung und Gesundheitsversorgung benachteiligt und zum Teil von Alltagsaktivitäten ausgeschlossen. Menschen mit Behinderung sind nachgewiesenermaßen sozioökonomisch schlechter gestellt und häufiger von Armut betroffen. Die Gesellschaft ist daher aufgefordert, Antworten auf die offenen Fragen der Inklusion von Menschen mit Behinderung zu geben. Auch der demografische Strukturwandel der Gesellschaft und die immer höhere Lebenserwartung verlangt nach neuen Konzepten und Strategien.

6.1.1 Begriff und Definition

Behinderung ist komplex und Menschen mit Behinderung sind heterogene Gruppen. Die einzelnen Definitionen für das Wort Behinderung sind sehr verschieden. Die Perspektive des Begriffes Behinderung hat sich von einem rein medizinischen Zugang zu einem auch sozialen, umweltbedingten Zugang erweitert. Auch in den Gesetzen sind verschiedene Definitionen von Behinderung zu finden. Grund dafür sind die unterschiedlichen Zielsetzungen der Gesetze.

Im Folgenden werden einige gesetzliche Definitionen angeführt:

*UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 1: Zu den Menschen mit Behinderung zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.*¹⁷⁸

*Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz § 3: Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.*¹⁷⁹

Es gibt unterschiedliche Arten von Behinderung und daher auch keine einheitliche Definition.

¹⁷⁷ Vgl. Leitner 2008.

¹⁷⁸ UN-Behindertenkonvention Artikel 1 (BGBl. III Nr. 155/2008).

¹⁷⁹ Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz § 3 (BGBl. I Nr. 82/2005).

Behinderteneinstellungsgesetz § 3: Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilnahme am Arbeitsleben zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.¹⁸⁰

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz § 300 (2): Versicherte gelten als behindert im Sinne des Abs. 1, wenn sie infolge eines Leidens oder Gebrechens ohne Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation die besonderen Voraussetzungen für eine Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, ausgenommen eine Knappschaftspension, wahrscheinlich erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden; vorwiegend altersbedingte Leiden und Gebrechen gelten nicht als Leiden und Gebrechen im Sinne dieses Absatzes.¹⁸¹

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz Versehrtenrente § 203 (1): Anspruch auf Versehrtenrente besteht, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versehrten durch die Folgen eines Arbeitsunfalles oder eine Berufskrankheit über drei Monate nach dem Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20 v.H. vermindert ist; die Versehrtenrente gebührt für die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 v.H.¹⁸²

Familienlastenausgleichsgesetz 1967 § 8 (5): Als erheblich behindert gilt ein Kind, bei dem eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung besteht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Jahren. Der Grad der Behinderung muss mindestens 50 v.H. betragen, soweit es sich nicht um ein Kind handelt, das voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.¹⁸³

Wiener Chancengleichheitsgesetz § 3: Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die auf Grund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigungen oder auf Grund von Sinnesbeeinträchtigungen in ihrer Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen, insbesondere bei der Berufsausbildung, der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dauernd wesentlich benachteiligt sind. Kinder erfüllen die Voraussetzungen auch dann, wenn mit solchen Beeinträchtigungen in absehbarer Zeit zu rechnen ist.¹⁸⁴

Bei den gesetzlichen Definitionen gibt es eine Gemeinsamkeit: Eine Behinderung liegt dann vor, wenn die Beeinträchtigung nicht nur vorübergehend, sondern von Dauer ist. Im *BGStG*, *CGW* und in der *UN-Behindertenkonvention* wird von Behinderung an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gesprochen. Bei jenen Gesetzen, die die Arbeitsfähigkeit betreffen, spielt der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit eine entscheidende Rolle.

¹⁸⁰ Behinderteneinstellungsgesetz § 3 (BGBl. Nr. 22/1970).

¹⁸¹ Allgemeines Sozialversicherungsgesetz § 300 (2) (BGBl. Nr. 189/1955).

¹⁸² Allgemeines Sozialversicherungsgesetz § 203 (1) (BGBl. Nr. 189/1955).

¹⁸³ Familienlastenausgleichsgesetz 1967, § 8 (5) (BGBl. Nr. 376/1967).

¹⁸⁴ Wiener Chancengleichheitsgesetz § 3 (LGBl. für Wien Nr. 45/2010).

Antidiskriminierungsgesetz Wien

Die im Jahr 2010 beschlossene Novelle des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes brachte einen deutlichen Fortschritt im Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderung in Wien. Das Gesetz sieht nun unter anderem einen Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige vor. Eine weitere Verbesserung ist, dass im Falle einer Diskriminierung ein Schlichtungsverfahren bei der *Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierung* beantragt werden kann. Im Antidiskriminierungsgesetz ist auch geregelt, dass die *Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierung* für die Überwachung der Ein-

haltung der *UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung* zuständig ist. Seit Juni 2011 hat Wien, entsprechend der Vorgabe der *UN-Behindertenkonvention*, eine eigene *Monitoringstelle* und gilt diesbezüglich als Vorbild in Österreich. Die weisungsfreien VertreterInnen für den *Monitoringausschuss* wurden einstimmig von der Wiener Landesregierung für die nächsten fünf Jahre bestellt.

Der Ausschuss setzt sich laut § 7 Abs. 5 Satz 2 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes wie folgt zusammen: *Zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Ein-*

haltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2008, ist die Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierung unter Einbeziehung von

- 1. vier Vertreterinnen oder Vertretern der organisierten Menschen mit Behinderung,*
- 2. einer Vertreterin oder einem Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation und*
- 3. einer Expertin oder einem Experten aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre berufen.¹⁸⁵*

Seit Juni 2011 hat Wien eine *Monitoringstelle*.

6.1.2 Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderung

Nach Artikel 27 der *UN-Behindertenkonvention* haben Menschen mit Behinderung das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für sie zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.¹⁸⁶

Die Situation am Arbeitsmarkt ist für Menschen mit Behinderung sehr schwierig. Wie aus dem *Behindertenbericht 2008*¹⁸⁷ der Bundesregierung hervorgeht, ist für Menschen mit Behinderung das Risiko der Exklusion und der langfristigen Ausgrenzung aus der Erwerbswelt generell höher. Die Wirtschaftskrise hat dazu geführt, dass die Zahl der arbeitslos gemeldeten Personen nach dem *BEinstG/Landesbehindertengesetz* bzw. mit einem *Behindertenpass* in der Zeit von 2008 bis 2011 in Wien um rund 25% und in Österreich um rund 19% gestiegen ist. Im Vergleich dazu stieg die Gesamtarbeitslosigkeit in Wien um rund 8% an, und österreichweit war sogar ein Rückgang um rund 5% zu verzeichnen. Im März 2012 waren in Wien 1.432 Menschen mit Behinderung beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt, gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres ist das ein Anstieg um 17,2%. In Österreich sind laut dem Geschäftsbericht 2011¹⁸⁸ des *Bundessozialamts* 94.964 *begünstigte Behinderte* festgestellt (Stand 01.01.2012). Der Anteil Wiens beträgt 17,7%, das sind 16.847 Personen. Knapp 69% (10.060 Personen) davon sind erwerbstätig.

¹⁸⁵ Wiener Antidiskriminierungsgesetz § 7 (5) (LGBl. 44/2010), nähere Infos unter: www.wien.gv.at/verwaltung/antidiskriminierung.

¹⁸⁶ Vgl. BMASK, UN-Konvention: Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung und Fakultativprotokoll, 2011.

¹⁸⁷ BMASK, Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen in Österreich 2008, 2009.

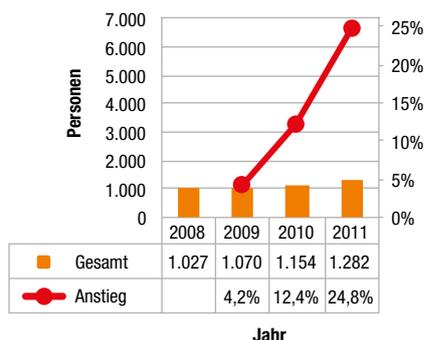
¹⁸⁸ Geschäftsbericht 2011, Website des Bundessozialamts, <http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Neuigkeiten/Geschäftsbericht> (02.07.2012).

Besonderer Kündigungsschutz für Begünstigte Behinderte

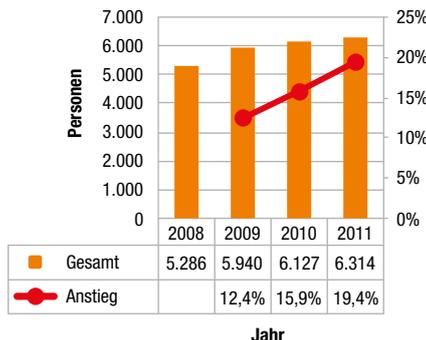
Begünstigte Behinderte (Feststellung mittels Bescheid) haben laut § 8 *BEinstG* einen erhöhten Kündigungsschutz. Dies bedeutet, dass DienstgeberInnen vor Ausspruch einer Kündigung die Zustimmung des Behindertenausschusses einholen müssen. Eine Zustimmung wird nach einer Interessenabwägung nur dann erteilt, wenn es dem Unternehmen nicht zumutbar ist, die *begünstigte Behinder-*

te bzw. den *begünstigten Behinderten* weiter zu beschäftigen. Um für die Wirtschaft Anreize zu schaffen, Menschen mit Behinderung zu beschäftigen, wurde der besondere Kündigungsschutz für *begünstigte Behinderte* mit Jänner 2011 neu geregelt. Für Arbeitsverträge, die ab 01.01.2011 abgeschlossen wurden, gilt, dass der erhöhte Kündigungsschutz erst mit Beginn des fünften Arbeits-

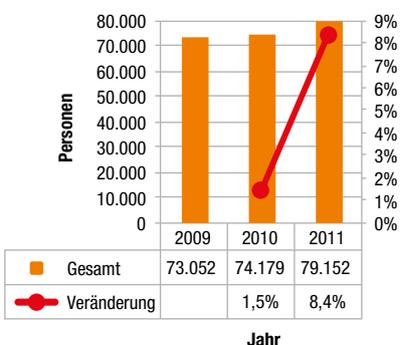
jahres und nicht wie bisher nach sechs Monaten wirksam wird. Von dieser Regelung ausgenommen sind Personen, deren *Begünstigtenstatus* erst nach der Begründung eines Arbeitsverhältnisses festgestellt wird. Hier tritt der besondere Kündigungsschutz nach Ablauf von sechs Monaten ein.



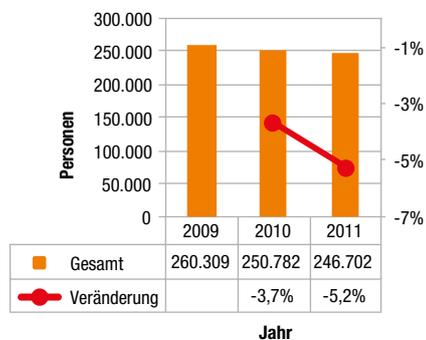
Diagr. 128: Entwicklung arbeitslos gemeldeter Menschen mit Behinderung, 2008–2011 (Wien)
Quellen: AMS, bearbeitet durch die MA 24



Diagr. 129: Entwicklung arbeitslos gemeldeter Menschen mit Behinderung, 2008–2011 (Österreich)
Quellen: AMS, bearbeitet durch die MA 24



Diagr. 130: Gesamtarbeitslosigkeit, 2009–2011 (Wien)
Quellen: AMS, bearbeitet durch die MA 24



Diagr. 131: Gesamtarbeitslosigkeit, 2009–2011 (Österreich)
Quellen: AMS, bearbeitet durch die MA 24

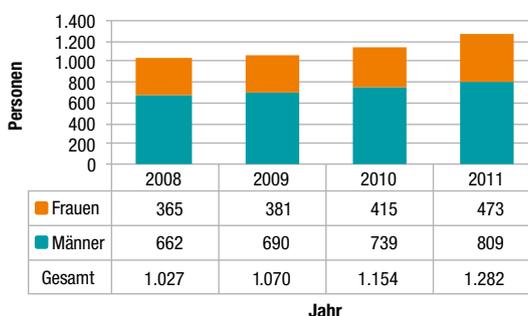
Die registrierte Arbeitslosigkeit gibt nur einen Ausschnitt der Arbeitsmarktlage von Menschen mit Behinderung wieder. Gerade der Berufseinstieg von Jugendlichen und der Wiedereinstieg von arbeitsmarktfernen Personen mit Behinderung werden schwieriger. Die Erwerbsquote von Menschen mit Behinderung im Erwerbsalter (15 bis 64 Jahre) lag laut den Ergebnissen des *Mikrozensus-Sondermoduls* (Erhebungszeitraum Oktober 2007 bis Februar 2008)¹⁸⁹ bei 58,5%, bei nicht behinderten Menschen bei 77,8%. Von Arbeitslosigkeit waren Menschen

Die Erwerbsquote von Menschen mit Behinderung liegt deutlich unter der von nicht behinderten Menschen.

¹⁸⁹ Vgl. Leitner 2008.

mit Behinderung (5,9%) erwartungsgemäß stärker betroffen als Menschen ohne Behinderung (3,8%). Ein gravierender Unterschied ist auch beim durchschnittlichen Leistungsbezug festzustellen. Menschen mit Behinderung erhielten im Jahr 2011 einen um 9,34% (23,30:25,70 Euro) geringeren Tagsatz als Personen ohne Behinderung.¹⁹⁰ Laut dem Forschungsbericht *Gender und Behinderung*¹⁹¹ ist die Erwerbsquote von Frauen mit Behinderung geringer als jene von Männern mit Behinderung, sie sind häufiger von längerer Arbeitslosigkeit betroffen und erhalten im Durchschnitt weniger Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe als betroffene Männer. Im Jahr 2011 erhielten Frauen mit Behinderung einen um 16,13% geringeren durchschnittlichen Tagsatz (20,80 Euro) als Männer mit Behinderung (24,80 Euro).¹⁹² Darüber hinaus nehmen Frauen mit Behinderung weniger häufig an Unterstützungsmaßnahmen teil. Viele suchen auch nicht aktiv Arbeit, weshalb sie auch seltener in den Statistiken aufscheinen. Der Anteil arbeitslos gemeldeter Frauen an der Gesamtzahl der arbeitslos vorgemerkten Personen mit Behinderung liegt in den letzten Jahren im Durchschnitt bei 36 bis 37%.

Nur 17% der einstellungspflichtigen DienstgeberInnen in Wien kommen ihrer *Beschäftigungspflicht* nach.



■ Diagr. 132: **Arbeitslos vorgemerkte Menschen mit Behinderung, 2008–2011 (Wien)**
Quellen: AMS, bearbeitet durch die MA 24

Aus dem *Bundesweiten arbeitspolitischen Behindertenprogramm 2012–2013*¹⁹³ geht hervor, dass die Bereitschaft, Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, bei Klein- und Mittelbetrieben nachlässt. Diese waren bislang eine bedeutende Stütze bei der Integration von Menschen mit Behinderung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungsmöglichkeiten geringer werden und auch weniger Arbeitserprobungen bzw. Praktika angeboten werden. Ihrer *Beschäftigungspflicht* kamen 2011 in Wien nur 679 (rund 17%) von 3.894 einstellungspflichtigen DienstgeberInnen¹⁹⁴ nach. Menschen mit Behinderung sind daher in hohem Maße auf bedarfsgerechte und zielgerichtete arbeitsmarktpolitische Maßnahmen angewiesen. Die zentralen Ziele sind dabei die Heranführung an den Arbeitsmarkt sowie die Erlangung und Erhaltung von Arbeitsplätzen. Aus den Finanzierungstöpfen *Bundeshaushaltungsmittel*, *Ausgleichstaxfonds* und *Europäischer Sozialfonds* werden dem *Bundessozialamt 2012* rund 160 Mio. Euro zur Verfügung stehen.



© Foto: algedonde le compte - Fotolia.com

¹⁹⁰ Arbeitsmarktdaten online, Website des AMS, <http://iambweb.ams.or.at/ambweb> (30.08.2012).

¹⁹¹ Vgl. Paierl 2009.

¹⁹² Siehe FN 190.

¹⁹³ Bundesweites arbeitsmarktpolitisches Programm BABE 2012–2013, Website des BMASK, http://www.bmask.gv.at/site/Soziales/Menschen_mit_Behinderungen/Bundesweites_arbeitsmarktpolitisches_Behindertenprogramm_2012_2013 (19.03.2012).

¹⁹⁴ Zahlen und Daten 2011 Landesstelle Wien, Website des Bundessozialamts, http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Ueber_Uns/Zahlen_Daten_Fakten (22.06.2012).

Beschäftigungspflicht

In Österreich sind alle DienstgeberInnen, die im Bundesgebiet 25 oder mehr DienstnehmerInnen beschäftigen, verpflichtet, auf je 25 DienstnehmerInnen mindestens eine *begünstigte Behinderte* bzw. einen *begünstigten Behinderten* einzustellen. Bestimmt *begünstigte Behinderte* (z.B. Blinde, RollstuhlfahrerInnen) werden doppelt auf die Pflichtzahl angerechnet.

Ausgleichstaxe

Erfüllen DienstgeberInnen die *Beschäftigungspflicht* nicht, wird vom *Bundessozialamt* alljährlich eine *Ausgleichstaxe* vorgeschrieben. Für 2012 beträgt diese monatlich 232 Euro für jede Person, die zu beschäftigen wäre. Für Unternehmen, die 100 oder mehr DienstnehmerInnen beschäftigen, sind 325 Euro und bei 400 oder mehr beschäftigten DienstnehmerInnen 345 Euro zu entrichten.

Die eingehenden *Ausgleichstaxen* fließen in den *Ausgleichstaxenfonds*. Die Mittel werden zweckgebunden für Maßnahmen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung eingesetzt.

6.1.3 Einkommenssituation von Menschen mit Behinderung

Laut *EU-SILC-Bericht 2010*¹⁹⁵ über die *Armut- und Ausgrenzungsgefährdung in Österreich* sind 12% der Gesamtbevölkerung und 11% der Personen im Erwerbsalter armutsgefährdet. Die Armutsgefährdung von Menschen mit Behinderung im Erwerbsalter liegt deutlich höher, und zwar bei 18%. Eine Behinderung muss aber nicht zwangsläufig Auswirkungen auf die Armutsgefährdung des Gesamthaushaltes haben. Denn die durchschnittliche Armutsgefährdung liegt für Personen in Haushalten, in denen eine Person im Erwerbsalter eine Behinderung aufweist, bei 13% und damit nur leicht über dem Durchschnitt. Eine wichtige Rolle spielen dabei die Sozialleistungen, die den Einkommensentgang ausgleichen. Für Haushalte mit einer Person mit Behinderung im Erwerbsalter sind Pensionen und Sozialleistungen wichtige Einkommensquellen. Fast die Hälfte ihres Einkommens stammt aus öffentlichen Transferleistungen. Sozialleistungen und Pensionszahlungen senken die Armutsgefährdung von Haushalten mit einer Person mit Behinderung von 57% auf 13%. Auffällig hoch im Vergleich zur Armutsgefährdung ist jedoch die Ausgrenzungsgefährdung mit 29%.

Die Armutsgefährdung von Haushalten mit einer Person mit Behinderung wird durch Sozialleistungen und Pensionszahlungen von 57% auf 13% gesenkt.

Ausgrenzungsgefährdung

Als ausgrenzungsgefährdet gelten Personen, die

- armutsgefährdet sind oder
- nach *EU*-Definition erheblich materiell depriviert sind oder
- unter 60 Jahre sind und in einem (nahezu) Erwerbslosenhaushalt leben.

Mindestens eines der erwähnten Merkmale muss zutreffen.

6.1.4 Alter und Behinderung

In Europa wird der Anteil älterer und sehr alter Menschen immer größer. Die Lebenserwartung steigt kontinuierlich. In Wien wird die Altersgruppe der über 60-Jährigen im Vergleichszeitraum 2011 bis 2025 um rund 21% und bis 2050 um rund 53% wachsen. Das bedeutet, dass im Jahr 2050 fast ein Drittel der Wiener Bevölkerung 60 Jahre oder älter sein wird.¹⁹⁶

Bis zum Jahr 2050 wird in Wien die Altersgruppe der über 60-Jährigen um rund 53% zunehmen.

¹⁹⁵ Vgl. Statistik Austria, Armut und Ausgrenzungsgefährdung in Österreich, 2012.

¹⁹⁶ Vgl. Statistik Austria, Demographisches Jahrbuch 2010, 2011.

Jahr	Gesamtzahl	Altersgruppe 60 Jahre und mehr	Anteil in Prozent
2011	1.718.532	385.115	22,4%
2012	1.728.142	387.107	22,4%
2015	1.760.476	396.132	22,5%
2020	1.809.210	424.374	23,5%
2025	1.848.510	466.287	25,2%
2030	1.884.744	505.748	26,8%
2035	1.917.726	529.440	27,6%
2040	1.951.039	547.199	28,0%
2045	1.984.503	570.081	28,7%
2050	2.016.190	590.592	29,3%

■ Tab. 50: **Bevölkerungsprognose, 2011–2050 (Wien)**

Quellen: Statistik Austria, Demographisches Jahrbuch 2010, bearbeitet durch die MA 24

Die besondere Herausforderung für die Gesellschaft wird in Zukunft sein, nicht nur den allgemeinen Bedürfnissen von älteren Menschen gerecht zu werden, sondern gleichzeitig auch die speziellen Bedürfnisse von älteren Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. Die Gruppe der älteren Menschen mit Lernschwierigkeiten (vormals geistig behinderte Menschen) wird dabei zunehmend wachsen. Auch sie werden immer älter. Bis jetzt fehlten Menschen mit Lernschwierigkeiten weitgehend in der Bevölkerungsgruppe der älteren Menschen. Grund dafür ist, dass in der Zeit des Nationalsozialismus Menschen mit Behinderung systematisch ermordet wurden. Zu berücksichtigen ist auch die wachsende Gruppe jener älteren Menschen mit Behinderung, die mit älteren Familienangehörigen leben. Dabei handelt es sich überwiegend um erwachsene Kinder mit Behinderung, die mit alten Eltern in einem Haushalt wohnen, wobei die Eltern nicht mehr in der Lage sind, für ihre Kinder zu sorgen. Die Unterstützungssysteme sind derzeit auf ältere Menschen mit Behinderung oft nur ungenügend bis gar nicht ausgerichtet.

Ein neues Wohnangebot für ältere Menschen mit Behinderung bietet das *Haus Mariahilf*.

Das *Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser* bietet seit 2012 im *Wohnhaus Mariahilf* Wohnen, Betreuung und Pflege für Menschen mit Behinderung im höheren Alter an. Das Angebot richtet sich an Personen mit körperlicher und/oder intellektueller Behinderung bzw. psychischen Beeinträchtigungen, die Unterstützung bei der Alltagsbewältigung, jedoch keine pflegerische Betreuung rund um die Uhr benötigen. Auf Wunsch können die betroffenen Personen auch gemeinsam mit einem Elternteil ins *Haus Mariahilf* einziehen, wobei jede bzw. jeder in einer eigenen Wohneinheit lebt. Ein entsprechender Förderantrag ist beim *FSW* zu stellen.

Ein weiteres Angebot für ältere Menschen mit Behinderungen stellen die von einzelnen Tagesstrukturanbietern angebotenen SeniorInnengruppen dar. Können bzw. wollen Menschen mit Behinderung aus Altersgründen bzw. Gesundheitsgründen nicht mehr eine Werkstatt besuchen, bieten die Einrichtungen eine Untertagsbetreuung an. Die Betreuung sieht unter anderem den Erhalt der vorhandenen Fähigkeiten, die Unterstützung in der Basisversorgung, Freizeitaktivitäten etc. vor.

6.2 Leistungen der Geschäftsgruppe Gesundheit und Soziales

Das *Wiener Chancengleichheitsgesetz (CGW)*, das im Herbst 2010 in Kraft getreten ist, stellt einen wichtigen Schritt bei der Umsetzung der *UN-Behindertenkonvention* dar. *Ziel des Gesetzes ist es, Menschen mit Behinderung beim chancengleichen, selbstbestimmten Zugang zu allen Lebensbereichen, insbesondere bei der chancengleichen Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Leben zu unterstützen.*¹⁹⁷ Eine Leichter-Lesen-Fassung des *CGW* ist im Internet abrufbar. Wien verfügt bereits über ein differenziertes Angebot für Menschen mit Behinderung auf hohem Niveau. Unabhängig davon soll im Auftrag der Politik an der Weiterentwicklung des Leistungsangebots für Menschen mit Behinderung gearbeitet werden. Zu diesem Zweck arbeiten seit Herbst 2012 im *Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen* Betroffene, Anbieterorganisationen sowie VertreterInnen des *FSW*, der *MA 24* in einer Arbeitsgruppe zu den Themen Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Barrierefreiheit/Mobilität/Freizeit.

Die Leichter-Lesen-Fassung des *CGW* ist im Internet abrufbar und kann im Internet unter www.fsw.at/broschueren bestellt werden.

Dachverband der Wiener Sozialeinrichtungen

Der *Dachverband der Wiener Sozialeinrichtungen* wurde 1992 von acht Wohlfahrtsorganisationen und der *Stadt Wien* gegründet. Mittlerweile gehören dem Dachverband 74 Mitgliedsorganisationen an. Die Schwerpunktbereiche liegen im ambulanten, teilstationären (Tageszentren) und stationären (Wohn- und Pflegeheime) Pflege- und Betreuungswesen, in der Hilfe und Betreuung von Menschen mit Behinderung und in der Hilfe für wohnungslose Menschen in Wien. Der Dachverband ist eine Plattform für die Mitgliedsorganisationen und verfolgt den Zweck, die Dienstleistungsangebote abzustimmen, gemeinsam weiterzuentwickeln und an der Lösung übergreifender Probleme zu arbeiten.

Die Leistungen der Behindertenhilfe werden **subsidiär** (nach Ausschöpfung aller anderen Leistungen) und auf Grundlage des *CGW* erbracht. Im Sinne des *Chancengleichheitsgesetzes* stehen bei den Angeboten die Inklusion und die individuellen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung im Mittelpunkt. Der *FSW* ist Träger der Behindertenhilfe in Wien. Die Umsetzung der Leistungen erfolgt nach allgemeinen und spezifischen Förderrichtlinien des *FSW*. Erbracht werden die Leistungen von Einrichtungen, die durch den *FSW* anerkannt wurden. Bei der Förderung wird zwischen Subjekt- (Förderung von Personen), Objekt- (Förderung gemeinnütziger Einrichtungen) und Projektförderung (Förderung von zeitlich befristeten Projekten) unterschieden. Zentrale Ansprechstelle im *FSW* ist das *Beratungszentrum Behindertenhilfe*. Die MitarbeiterInnen des Beratungszentrums klären gemeinsam mit den KundInnen die erforderlichen Bedarfe und die Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten ab, wie zum Beispiel für die Bereiche Frühförderung und Schule, Wohnen, Beschäftigung und Bildung. Im Jahr 2011 waren 10.630 Menschen mit Behinderung KundInnen des *FSW*, das sind 10,9% aller *FSW*-KundInnen.

Träger der Behindertenhilfe in Wien ist der *FSW*. Bei der Förderung wird zwischen Subjekt-, Objekt- und Projektförderung unterschieden.

Für eine Weiterentwicklung der Angebote bedarf es aussagekräftiger Daten über Menschen mit Behinderung und deren Lebenssituation in Wien. Die *MA 24* hat daher 2012 eine Grundlagenstudie zum Thema *Menschen mit Behinderung in Wien* in Auftrag gegeben.

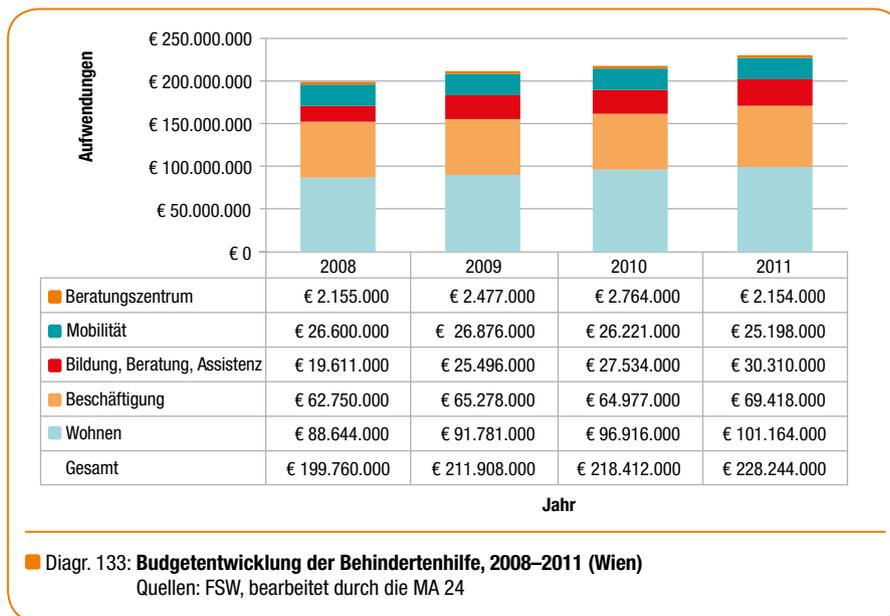
Die Ergebnisse der Grundlagenstudie *Menschen mit Behinderung in Wien* sollen eine zukünftige Bedarfsplanung erleichtern.

¹⁹⁷ Wiener Chancengleichheitsgesetz § 1 (1) (LGBL. für Wien Nr. 45/2010).

Aufwendungen Behindertenhilfe

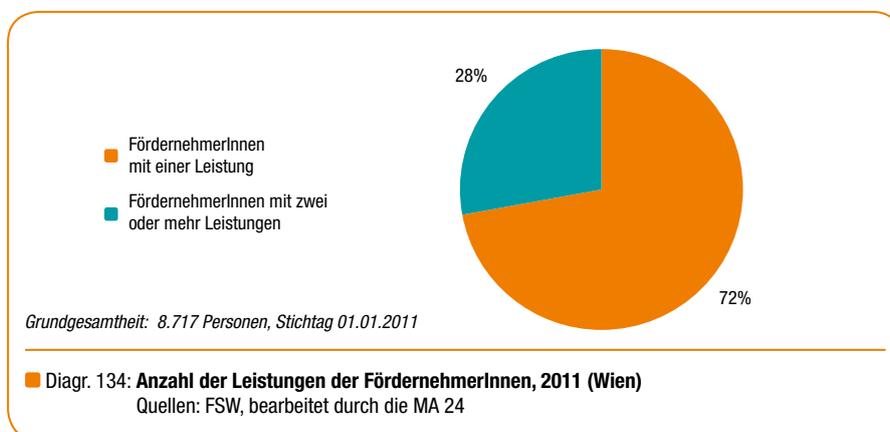
Die Behindertenhilfe stellt im Sozialressort der *Stadt Wien* nach den Bereichen Pflege und Mindestsicherung ausgabenseitig den drittgrößten Aufgabenbereich dar. Die Leistungen in der Behindertenhilfe werden laufend ausgebaut, was sich auch im Anstieg der budgetären Mittel niederschlägt. Im Jahr 2011 wurden rund 228 Mio. Euro aufgewendet, dies bedeutet eine Steigerung von rund 14% gegenüber dem Jahr 2008. Den größten Anstieg im Vergleichszeitraum 2008–2011 verzeichnet der Bereich Bildung, Beratung und Assistenz mit knapp 55%. Wohnen mit rund 101 Mio. Euro ist der kostenintensivste Bereich in der Behindertenhilfe.

Der Bereich Wohnen ist mit Ausgaben von rund 101 Mio. Euro im Jahr 2011 der kostenintensivste Bereich in der Behindertenhilfe.



Anzahl der Leistungen der FördernehmerInnen

Der überwiegende Teil der FördernehmerInnen (rund 72%) nimmt ausschließlich eine Leistung der Behindertenhilfe in Anspruch. Bei Personen des *Vollbetreuten Wohnens* werden mindestens zwei Leistungen gefördert, da dieses Angebot nur in Kombination mit der Teilnahme an einer *Tagesstruktur* (siehe Kapitel 6.2.4) möglich ist.



Das Leistungsangebot für Menschen mit Behinderung in Wien ist vielfältig und erstreckt sich über alle Lebensbereiche. Neben den in diesem Kapitel – aufgrund der Anzahl der NutzerInnen, der budgetären Aufwendungen bzw. aufgrund nennenswerter Neuerung – näher beschriebenen Bereichen Frühförderung, *Persönliche Assistenz*, Wohnen und Beschäftigung fördert der *FSW* noch: Dolmetschleistungen für gehörlose, hörsehbehinderte und taubblinde Personen; Hilfsmittel und Behelfe, die den Alltag von Menschen mit Behinderung erheblich erleichtern sollen und Privatschulbesuche für Kinder mit hochgradiger Behinderung. Darüber hinaus unterstützt die *Stadt Wien* die aktive Teilnahme von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben durch finanzielle Zuschüsse für Freizeitfahrtendienst, Regelfahrtendienst, Jahreskarte der *Wiener Linien* für gehörlose Menschen, Blinde und hochgradig Sehbehinderte, Fahrtraining für TagesstrukturbesucherInnen, Mobilitäts- und Orientierungstraining für hochgradig sehbehinderte oder blinde Personen und diverse Freizeitangebote wie zum Beispiel Ausflüge oder Sportaktivitäten.

Weitere Angebote bzw. Leistungen des Landes für Menschen mit Behinderung bieten u.a. an: *MA 10*, *MA 11*, *Stadtschulrat*, *MA 25*, *Wiener Wohnen*, *MA 40*, *MA 50* und *KAV*.

6.2.1 Mobile und ambulante Frühförderung sowie Frühförderung für Kinder mit Sinnesbehinderung

In der extramuralen Gesundheitsversorgung von Kindern mit Behinderung, einer Entwicklungsverzögerung oder -gefährdung in der Altersgruppe der Null- bis Zehnjährigen wurde in Wien ein Verbesserungsbedarf festgestellt. Anfang Februar 2012 präsentierte daher die *Stadt Wien* und die *WGKK* den gemeinsam erarbeiteten *Masterplan Kindergesundheitsversorgung 2011–2015*. Ziel ist der Ausbau des Versorgungsangebotes und in weiterer Folge eine Reduzierung der Wartezeiten für die betroffenen Kinder und Familien.

Gesetzliche Grundlage und Organisation

§ 7 *CGW* regelt die Leistungen der Frühförderung. Diese umfassen Förderungen zur Entwicklung und zur Begleitung von Kindern mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderung. Eine Förderung kann ab der Geburt bis zum Schuleintritt gewährt werden und umfasst auch die Unterstützung und Begleitung der betroffenen Familie.

Leistungsbeschreibung

Ambulatorien für Entwicklungsdiagnostik und Entwicklungsförderung

Therapien werden derzeit von niedergelassenen VertragstherapeutInnen der *WGKK* und den vom *FSW* und der *WGKK* finanzierten Ambulatorien sowie den Einrichtungen der *MA 15* angeboten. Die *Ambulatorien für Entwicklungsdiagnostik und -förderung* bieten ein vielseitiges Angebot zur Förderung und Begleitung von Kleinkindern mit Behinderung oder Entwicklungsverzögerung sowie für deren Familien. Die Unterstützungsmöglichkeiten reichen von der Diagnostik über Beratung bis hin zu verschiedenen Therapien. Auf eine fachärztliche Erstabklärung muss derzeit durchschnittlich bis zu drei Monate gewartet werden, auf einen ambulanten Therapieplatz bis zu 15 Monate. Im niedergelassenen Bereich liegen die Wartezeiten für einen Therapieplatz bei sechs bis neun Monaten.

Eine deutliche Verbesserung des Versorgungsangebotes soll mit den Maßnahmen des *Masterplans Kindergesundheitsversorgung 2011–2015* erreicht werden.



© Foto: Wiener Sozialdienste

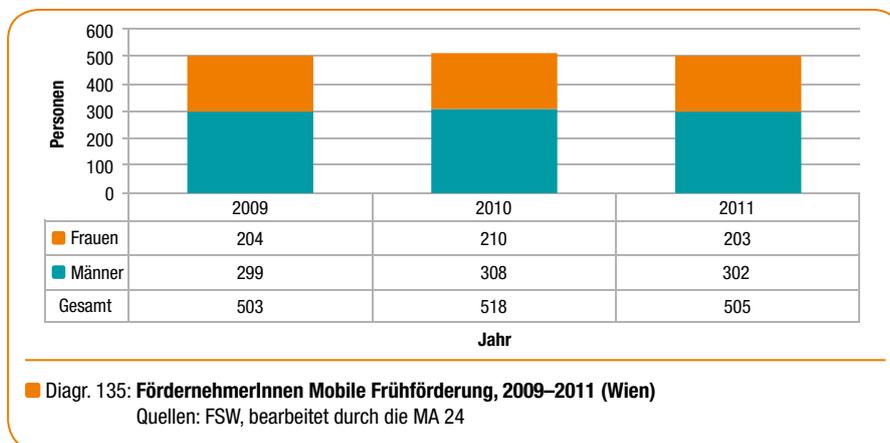
Neben den ambulanten Angeboten gibt es in Wien auch die *Interdisziplinäre Mobile Frühförderung*.

Mobile Frühförderung und Frühförderung für Kinder mit Sinnesbehinderung

Neben den ambulanten Angeboten unterstützt das *Wiener Modell der Interdisziplinären Mobilen Frühförderung* seit 20 Jahren entwicklungsverzögerte, entwicklungsgefährdete und behinderte Kleinkinder und deren Familien. Die Förderung ist auf jedes Kind individuell abgestimmt und findet in den meisten Fällen zu Hause, somit in der konkreten Lebenswelt des Kindes, statt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Familienbegleitung. Die Bezugspersonen werden im Umgang und in der Auseinandersetzung mit der Behinderung des Kindes unterstützt. Die Ziele und Prinzipien des Wiener Modells sind gekennzeichnet durch Freiwilligkeit, Interdisziplinarität, Emanzipation, Integration und Ganzheitlichkeit.

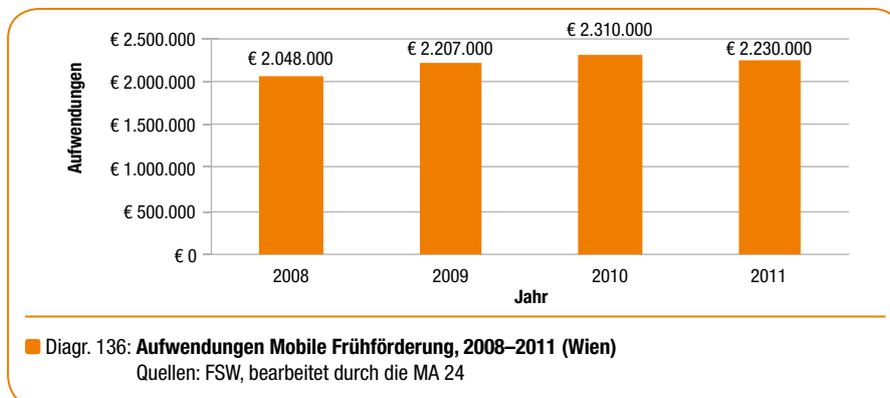
FördernehmerInnen Mobile Frühförderung nach Geschlecht

Die Inanspruchnahme der *Mobilen Frühförderung* war in den letzten Jahren nahezu konstant. 2011 gab es insgesamt 505 FördernehmerInnen. Das Verhältnis Mädchen zu Buben betrug im Jahr 2011 40:60.



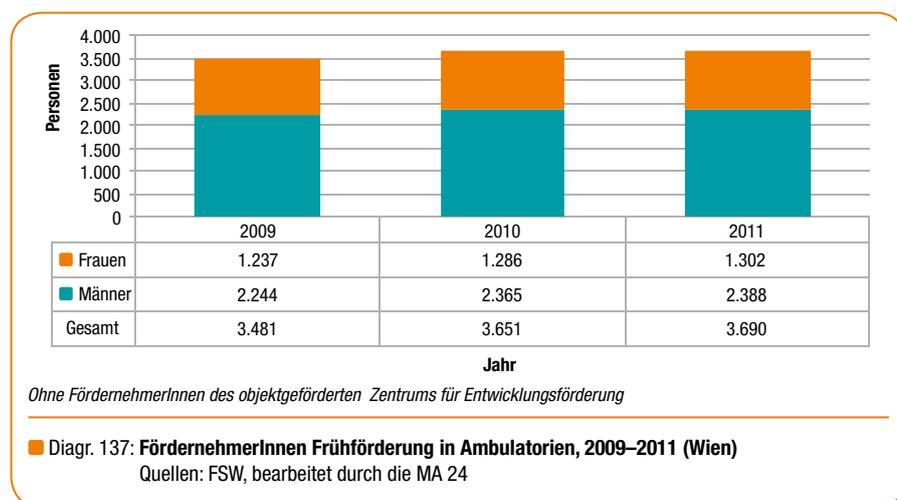
Aufwendungen Mobile Frühförderung

Der geringe Rückgang (-2,5%) im Jahr 2011 bei den FördernehmerInnen schlägt sich auch bei den Aufwendungen für die *Mobile Frühförderung* 2011 nieder. Die aufgewendeten Mittel reduzierten sich um 3,5% gegenüber 2010.



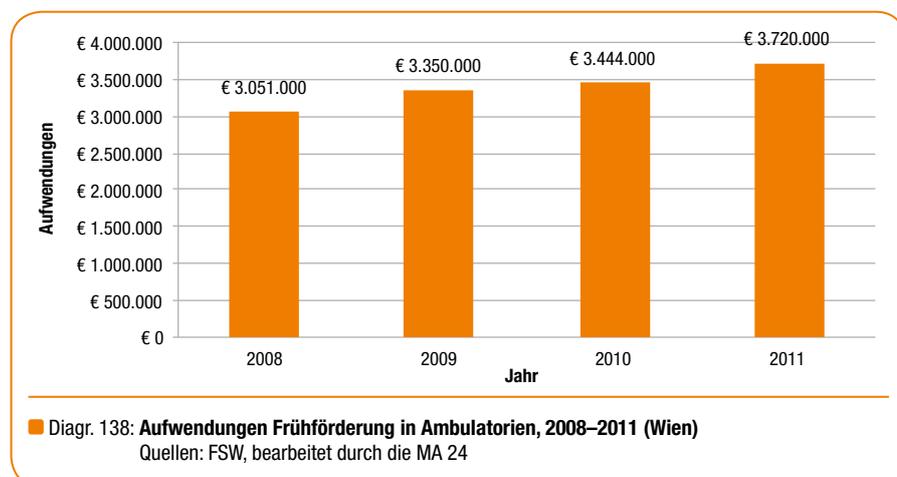
FördernehmerInnen Frühförderung in Ambulatorien nach Geschlecht

Aufgrund der begrenzten Kapazitäten in den Ambulatorien betrug der Zuwachs im Zeitraum 2009 bis 2011 nur rund 6%.



Aufwendungen Frühförderung in Ambulatorien

Die Ausgaben für den Bereich *Frühförderung in Ambulatorien* steigen kontinuierlich an. Gegenüber dem Jahr 2008 wurden im Jahr 2011 um 669.000 Euro (+22%) mehr aufgewendet.



Neuerungen auf Organisations- und Leistungsebene

Eine deutliche Verbesserung im ambulanten Bereich soll durch die im *Masterplan Kindergesundheitsversorgung 2011–2015* vorgeschlagenen Maßnahmen erreicht werden. Als kurzfristige Verbesserungsmaßnahme wurden die beiden Einrichtungen für Entwicklungsdiagnostik der MA 15 in Ambulatorien umgewandelt. Diese haben eine Versorgungskapazität von ca. 1.000 Kindern. Mittelfristig (bis 2013) ist die Errichtung eines zusätzlichen Ambulatoriums für ca. 700 Kinder geplant. Parallel dazu werden die kassenfinanzierten Therapien im niedergelassenen Bereich aufgestockt. Eine weitere Verbesserung wird die Einrichtung einer zentralen Servicestelle zur Erfassung und Vermittlung freier Therapieplätze erzielen.

Bis 2013 werden zusätzlich 1.700
Betreuungsplätze entstehen.

Entwicklungsförderung – Kinder fördern, Eltern helfen

Dr. Norbert Regitnig-Tillian, freier Journalist

Verläuft die kindliche Entwicklung verzögert oder beeinträchtigt, sorgen die *Mobile Frühförderung* und ambulante *Zentren für Entwicklungsförderung* für Hilfe. Mit dem Bau von drei neuen *Zentren für Entwicklungsförderung* wird die bedarfsgerechte Versorgung Wiens sichergestellt.

Lorenz' Eltern traf die Mitteilung wie ein Blitz. „Es war eigentlich eine normale Schwangerschaft, nichts deutete darauf hin, dass es dem Baby nicht gut gehen könnte“, sagt Lorenz' Vater. Kurz nach der Geburt war es freilich klar, dass etwas anders war. Lorenz fehlten die typischen Reflexe, seine Motorik war eingeschränkt. Noch im Krankenhaus stellten die Ärzte fest, dass Lorenz mehrere Schlaganfälle hatte. „Durch mehrfach auftretende Minderversorgungen haben Teile von Lorenz' Gehirn Schaden genommen. Es gab weder Anzeichen dafür, noch wäre dies durch eine Untersuchung vorhersehbar gewesen. Es war nicht verhinderbar.“

Wie es dazu kam, ist noch immer ungeklärt. Doch die Ursachenergründung war nicht die erste Sorge, die Lorenz' Eltern hatten. „In dieser Situation will man selbstverständlich alles unternehmen, damit das Kind die beste Hilfe bekommt.“

Schon im Krankenhaus wurden Lorenz' Eltern über die Möglichkeiten der Behandlung und Entwicklungsförderung informiert. Dieses Konzept geht davon aus, dass es für jede Entwicklungsstörung therapeutische Hilfen gibt.

Welche Therapieform eingesetzt wird, hängt von der Art der vorliegenden Störung ab.

Mittlerweile ist Lorenz eineinhalb Jahre alt. Er sitzt lachend auf dem Schoß des Vaters im Warteraum des *Zentrums für Entwicklungsförderung* in der Langobardenstraße im 22. Bezirk. Lorenz ist motorisch auf dem Entwicklungsstand eines vier Monate alten Kindes. Doch nach unzähligen Therapiestunden zeigt sich, dass er Fortschritte macht. Lorenz ist kommunikativ, schaut mit offenen Augen in die Welt und ist neugierig. Vor Kurzem hat er Brillen bekommen, damit seine Fehlsichtigkeit ausgeglichen wird und sich das Schielen schneller bessert. „Wir merken jetzt, dass ihm das Greifen leichter fällt.“

Maßgeschneiderte Therapie. Nicht bei allen Kindern merkt man bereits kurz nach der Geburt, dass Entwicklungsstörungen vorliegen. Wenn bei einem Kind Schwierigkeiten beim Trinken oder Schlucken auftreten, wenn Entwicklungsschritte wie das Gehen oder Reden zu lange auf sich warten lassen, dann ist das *Zentrum für Entwicklungsförderung* die erste Adresse für besorgte Eltern. „Rund 50% aller Kinder kommen zu uns im Alter von unter zwei Jahren“, sagt der Leiter des *Zentrums für Entwicklungsförderung*, Primarius Friedrich Brandstetter. „Bei uns wird dann abgeklärt, ob es sich um die Variante einer normalen Entwicklung handelt oder ob eine Beeinträchtigung vorliegt, die einer speziellen Förderung bedarf.“

Nicht immer stellt sich dabei heraus, dass eine Therapie notwendig ist. „Wenn ein Kind mit 18 Monaten noch nicht geht



oder mit drei Jahren noch nicht spricht, dann kann, muss aber keine Entwicklungsstörung vorliegen“, sagt Brandstetter. In jedem zehnten Fall ist es auch tatsächlich so, dass die Untersuchungen eine Normvariante der frühkindlichen Entwicklung darstellen. „In diesen Fällen bleibt uns die Aufgabe, die Eltern zu beruhigen“, sagt Brandstetter.

In neun von zehn Fällen werden für das Kind heilpädagogische Maßnahmen oder spezielle Therapien empfohlen. Das Therapieangebot der Entwicklungsförderer ist dabei vielfältig: Kindgerechte Physiotherapie wird eingesetzt, um die Auswirkungen motorischer Störungen zu mildern, Musiktherapie hilft beim Beziehungsaufbau, kann aber auch Konzentration und kognitive Leistungen verbessern. In der Ergotherapie werden Wahrnehmung, Bewegungshandlungen und Feinmotorik geschult, die Logopädie hilft, das Sprechvermögen zu entwickeln. „Wir sind ein interdisziplinär arbeitendes Team“, sagt Zentrumsleiter Brandstetter. „Jedes Kind wird nach der Untersuchung im Team besprochen und bekommt eine maßgeschneiderte Therapie.“

Tierunterstützte Therapie. Rund 650 bis 700 Kinder werden von drei zehnköpfigen Teams im *Zentrum für Entwicklungsförderung* jährlich betreut. Im Einsatz sind Ärztinnen, PädagogInnen, PsychologInnen, TherapeutInnen und SozialarbeiterInnen. Eine Besonderheit im Haus ist die tiergestützte Therapie. Schon im Warteraum finden sich ein Aquarium und eine Vogelvoliere. Sie sind eine Abwechslung für die Kinder, aber es ist auch schon vorgekommen, dass der erste



Kontakt zwischen Therapeutin und Kind mit einem Gespräch über die Vögel in der Vogelvoliere begann.

Tiere werden aber nicht nur in der Kind-Therapeuten-Kommunikation zwischengeschaltet, um „das Eis zu brechen“. Sie kommen auch zum Einsatz, um Kinder anzuregen, neue Bewegungen zu erlernen.

„Kinder sind an Tieren interessiert, das kann man sich in der Therapie zunutze machen“, sagt Tierpsychologin Nicole Bräuer. „Wenn man ihnen z.B. eine Maus oder einen Hamster zur Seite setzt, versuchen sie automatisch Kopf und Körper zur Seite zu drehen. Das unterstützt die Bewegungstherapie.“ Die meisten Kinder haben auch schnell Interesse daran, das Tier zu streicheln, es in die Hand zu nehmen oder auch das Füttern vorzubereiten. „Jegliche Kommunikation mit Tieren, aber auch Karottenschneiden für die Futtermittelzubereitung kann für die Therapie des sozialen Verhaltens, aber auch zur Übung der Grob- und Feinmotorik nutzbar gemacht werden“, sagt die Tierpsychologin. Extern bietet das Zentrum noch heilpädagogisches Voltigieren an, bei dem Kinder auf dem Rücken der Pferde ein neues Körpergefühl spüren lernen.

40 und mehr Termine pro Jahr absolvieren Kinder in der Regel. Und der Andrang ist hoch. Zu hoch, denn die Kapazitäten reichen nicht aus. „Wir haben lange Wartelisten. Weniger für Diagnose-, sondern vor allem für Therapieplätze“, sagt Brandstetter. Er ist froh, dass sich diese Situation nun ändern wird, denn Wien hat beschlossen, das Angebot für ambulante Entwicklungsförderung auszubauen. „Mit der Einrichtung von drei zusätzlichen Zentren können wir nun den gesamten Bedarf für den Metropolenraum Wien abdecken“, sagt die Geschäftsführerin der *Wiener Sozialdienste*, Gisela Kersting-Kristof (siehe Kasten).

Angeboten werden in Entwicklungsförderungszentren neben der Therapie für Kinder auch eine Beratung für Eltern. Melanies Mutter zum Beispiel geht regelmäßig zur psychologischen Beratung, während ihre autistische Tochter bei der Musiktherapeutin oder Logo-

pädin ist. „Meine Jüngste war irgendwie anders als meine beiden anderen Kinder“, erzählt die Mutter. Die Vierjährige redete wenig, konnte sich nicht konzentrieren, war unruhig, oft aggressiv. Im *Zentrum für Entwicklungsförderung* erstellte man nach der Diagnose ein Therapieprogramm. Die Mutter war von Anfang an eingebunden. „Ich konnte hier viel über eine fördernde Erziehung Melanies lernen. Es ging nicht nur darum, dass sich Melanie besser in die Kindergartengruppe integrierte, sondern auch darum, dass ich mein Kind so zu akzeptieren lernte, wie es ist. Das war für mich eine sehr wichtige Botschaft.“ Das hat beiden etwas gebracht. „Nicht nur Melanie geht es jetzt viel besser. Auch ich komme jetzt besser mit ihr zurecht.“



Mobile Frühförderung. Sich in der Situation besser zurechtfinden, die Bedürfnisse seines Kindes, seine Entwicklungsmöglichkeiten und seine Kompetenzen kennenlernen – dabei unterstützen auch die Mitarbeiterinnen der *Mobilen Frühförderung*, speziell ausgebildete Pädagoginnen, die zu den Familien nach Hause kommen. „Mobile Frühförderinnen bieten eine individuelle Förderung des Kindes, beraten aber auch die Eltern in Erziehungsfragen, geben Anregungen zur Alltagsbewältigung und entwickeln gemeinsam mit den Eltern konkrete Ideen, wie sie für ihr Kind eine entwicklungsförderliche Umgebung gestalten können“, sagt die Leiterin der *Mobilen Frühförderung*, Bettina Lukesch. Nicht selten ist es für Eltern eine schockierende Nachricht, wenn sie von der Behinderung oder der Entwicklungsverzögerung ihres Kindes erfahren. Sie stehen vor einer Situation, die mit Sorgen, Ängsten, Zweifeln und großen Unsi-

cherheiten verbunden sein kann. „Dann gilt es, behutsam und umfassend zu beraten und die Familie als Ganzes zu unterstützen“, sagt Lukesch. Frühförderinnen machen daher mehr als nur heilpädagogische Angebote für das Kind. Sie beraten sozusagen das gesamte Familiensystem, indem sie die Eltern und die Geschwisterkinder mit einbeziehen, Kulturunterschiede beachten und unterschiedliche Lebensentwürfe respektieren. Darüber hinaus unterstützen sie bei der Anbahnung von Kindergarten- und Schulbesuch und informieren in Zusammenarbeit mit den in der Frühförderung tätigen Sozialarbeiterinnen die Eltern über weitere Fördermöglichkeiten und Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung. Auch für Lorenz gehört der wöchentliche Hausbesuch der Frühförderin schon zu einer lieben Gewohnheit. „Er freut sich immer, wenn Frühförderung auf dem Programm steht“, erzählt sein Vater. „Und solange wir sehen, dass es Fortschritte gibt, werden wir das Angebot auch weiterhin nutzen.“

Inwieweit Lorenz seine Entwicklungsdefizite jemals aufholen wird, ist freilich mehr als ungewiss. „Wahrscheinlich wird er aber immer eine spezielle Betreuung brauchen“, sagt sein Vater. „Aber das erschreckt uns heute nicht mehr.“

Bei rund drei Viertel der Kinder sind, so Zentrumsleiter Brandstetter, gute bis sehr gute Verbesserungen durch die Therapie zu sehen. „Wir sammeln auch die Fälle, wo besonders gute Fortschritte erzielt werden konnten. Denn diese gehen manchmal bei der Fokussierung auf besonders schwere Entwicklungsstörungen unter.“ Wichtig, so Brandstetter, sei aber vor allem eines: „Die Kinder leiden weniger an ihrer Behinderung, sondern vielmehr an der Gesellschaft. Sie wollen nicht bemitleidet, sondern anerkannt werden, so wie sie sind. Und an der Erreichung dieses Ziels muss die Gesellschaft arbeiten.“

© Fotos: Wiener Sozialdienste

Neuer Masterplan für Entwicklungsförderung in Wien

Wien schenkt der Entwicklungsförderung große Aufmerksamkeit. Anfang 2012 wurde beschlossen, die ambulanten *Zentren für Entwicklungsförderung* auszubauen und damit die immer länger werdenden Wartelisten für Diagnose und Therapieplätze zu verringern. Ausgangspunkt für den Ausbau war ursprünglich eine Empfehlung der *European Academy of Childhood Disability (EACD)* aus 1997, die besagt, dass ein *Zentrum für Entwicklungsförderung* pro 250.000 Einwohner benötigt wird. Durch den *Masterplan der Gemeinde Wien* werden nun bis 2013 insgesamt 1.700 neue Therapieplätze geschaffen. Dabei werden zu dem bestehenden Zentrum für Entwicklungsförderung die zwei Zentren

für Entwicklungsdiagnostik der *MA 15* von den Wiener Sozialdiensten übernommen und personell sowie baulich erweitert. Ein drittes Zentrum wird neu errichtet. Der Masterplan sieht vor, dass die neuen Zentren so über Wien verteilt sind, dass alle Versorgungslücken geschlossen werden. Die neuen Zentren werden daher im Grenzbereich zwischen 3. und 11. Bezirk, 19. und 20. sowie zwischen 21. und 22. Bezirk angesiedelt. Mit den vier Zentren des Elternvereines *Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche (VKKJ)* wird es insgesamt acht Zentren zur Habilitation beeinträchtigter Kinder in Wien geben. Der Schwerpunkt der Zentren wird dabei weiterhin auf der Diagnose

und der Förderung von Kindern mit multiplen Entwicklungsdefiziten liegen. Die neuen Zentren werden die Betreuung aber nicht nur wie bisher für Kinder bis sechs, sondern bis zu einem Alter von zehn Jahren übernehmen. Neu ist dabei, so Geschäftsführerin der *Wiener Sozialdienste*, Gisela Kersting-Kristof, dass in allen vier Zentren zur Entwicklungsförderung das Wiener Kinderrisikoprogramm umgesetzt werden wird. Eltern werden im Rahmen dieses Programms, das seit 1979 existiert, schon im Krankenhaus darüber informiert, dass es bei Vorliegen einer Risikokonstellation des Kindes die Möglichkeit von Nachuntersuchungen gibt. Die Eltern werden eingeladen, diese Chance für ihr Kind auch zu nutzen.

Die *Wiener Pflegegeldergänzungsleistung* ist österreichweit einzigartig.

6.2.2 Pflegegeldergänzungsleistung für Persönliche Assistenz

Persönliche Assistenz ist ein Unterstützungskonzept, das aus der *Independent Living Bewegung* entstanden ist. Zentrales Ziel ist es, ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft führen zu können. Die aktuelle Situation in Österreich zeigt eine Zuständigkeitsteilung zwischen Bund und Ländern. Der Bund ist für die *Persönliche Assistenz* am Arbeitsplatz, in Bundesschulen und beim Studium zuständig. Für die *Persönliche Assistenz* in anderen Lebensbereichen sind die Länder verantwortlich. In Wien steht Menschen mit Behinderung seit April 2008 die *Wiener Pflegegeldergänzungsleistung für Persönliche Assistenz* zur Verfügung. Im Bundesländervergleich ist diese Leistung einzigartig und stellt das derzeit am besten ausgebaute System zur Abdeckung des individuellen Bedarfs dar. Der maximale Auszahlungsbetrag betrug im Jahr 2011 knapp 8.000 Euro. Über die *Wiener Pflegegeldergänzungsleistung* informiert die 2012 erschienene Broschüre *Selbstbestimmtes Leben mit Persönlicher Assistenz – Pflegegeldergänzungsleistung*.¹⁹⁸

Independent Living Bewegung

Der Ursprung der *Independent Living Bewegung* liegt in den USA und reicht in die frühen 1960er-Jahre zurück. Als Vater der *Independent Living Bewegung* wird *Ed Roberts* bezeichnet. Er erkämpfte sich trotz großer Widerstände die Zulassung an die University of California in Berkeley. Gemeinsam mit mehreren behinderten StudienkollegInnen entwickelte er ein Konzept für ein autonomes Wohnen für Menschen mit Behinderung in der Gemeinde und für den Aufbau eines HelferInnenpools. 1972 entstand das erste *Center for Independent Living*.

In Österreich begann sich Ende der 1970er-Jahre die alternative Behindertenbewegung zu formieren, erste kleine Selbsthilfegruppen entstanden. Daraus gingen Mitte der 1980er-Jahre die *Mobilen Hilfsdienste* hervor, die für die Entwicklung der *Selbstbestimmtes Leben Initiativen* von großer Bedeutung waren. *BIZEPS*, das erste Zentrum für *Selbstbestimmtes Leben* in Österreich, wurde im Jahr 1994 gegründet.

¹⁹⁸ Nähere Infos unter: www.behinderung.fsw.at/broschueren.

Gesetzliche Grundlage und Organisation

Die *Persönliche Assistenz* ist in § 14 CGW geregelt. Auf diese Leistung besteht kein Rechtsanspruch, sie wird auf Grundlage der Förderrichtlinien des FSW zum Zwecke der Organisation und Beauftragung persönlicher AssistentInnen im Privatbereich erbracht und ist eine finanzielle Direktzahlung an die FördernehmerInnen.

Leistungsbeschreibung

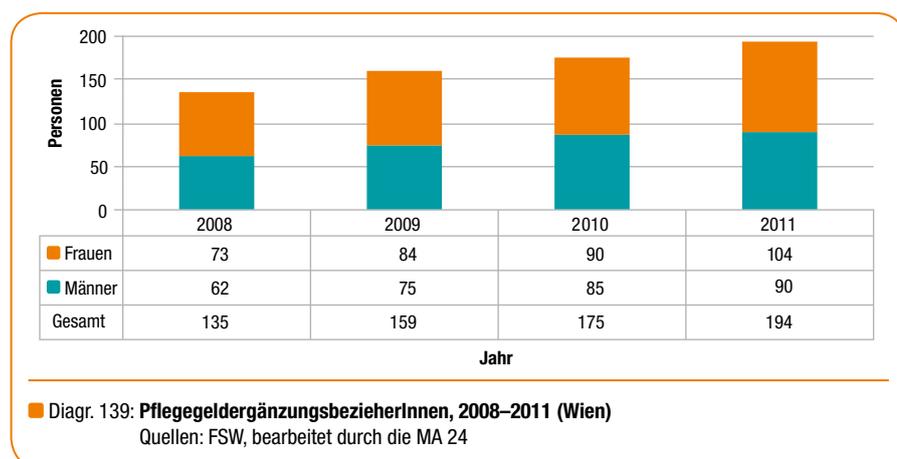
Die *Pflegegeldergänzungsleistung für Persönliche Assistenz* soll Menschen mit schwerer Körperbehinderung im Erwerbsalter in die Lage versetzen, ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben zu führen. Die Aufgabe von persönlichen AssistentInnen besteht darin, die Beeinträchtigung im Sinne der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers auszugleichen, also jene Unterstützung zu leisten, die die AuftraggeberInnen selbst nicht leisten können (Unterstützung bei Körperpflege, Haushaltsführung, Freizeitaktivitäten, Kommunikation, Mobilität, Besorgungen und Behördenwegen, Erhaltung der Gesundheit etc.). Die Höhe der Förderung ist vom tatsächlichen Assistenzbedarf und der Pflegegeldstufe abhängig. Weiters wird ein Selbstbehalt berücksichtigt. BezieherInnen dieser Leistung haben die Möglichkeit, die Dienste von DienstleisterInnen in Anspruch zu nehmen oder als selbstständige ArbeitgeberInnen aufzutreten. Über die widmungsgemäße Verwendung der Geldmittel muss ein regelmäßiger Nachweis erbracht werden.

Zielgruppenanalyse

PflegegeldergänzungsbezieherInnen gesamt und nach Geschlecht

Die Inanspruchnahme von *Pflegegeldergänzungsleistungen für Persönliche Assistenz* ist nach wie vor im Steigen begriffen. Seit Einführung im Jahr 2008 kam es zu einer Steigerung der Inanspruchnahmen von rund 44%. Frauen nehmen das Angebot stärker in Anspruch als Männer, im Schnitt lag das Verhältnis bei 53:47.

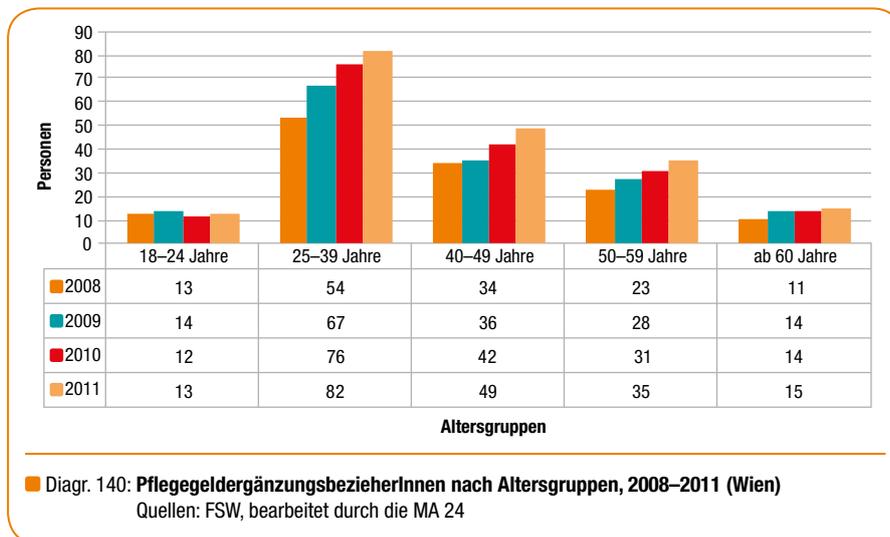
Persönliche Assistenz kann in Form des ArbeitgeberInnen-Modells oder als Dienstleistungs-Modell organisiert sein.



Am häufigsten ist die Gruppe der 25- bis 39-Jährigen bei den PflegegeldergänzungsbezieherInnen vertreten.

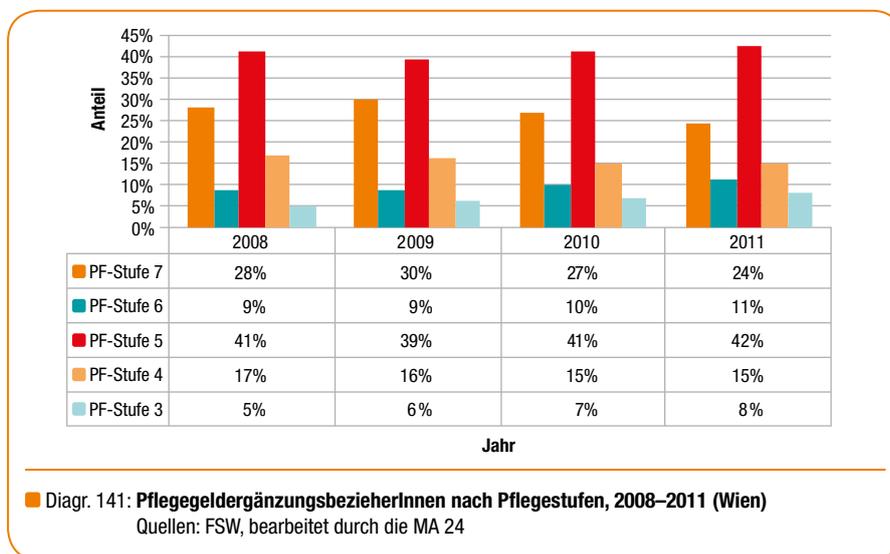
PflegegeldergänzungsbezieherInnen nach Altersgruppen

Mit rund 42% ist die Altersgruppe der 25- bis 39-Jährigen am häufigsten vertreten. Rund 68% der FördernehmerInnen gehören der Gruppe der 25- bis 49-Jährigen an.



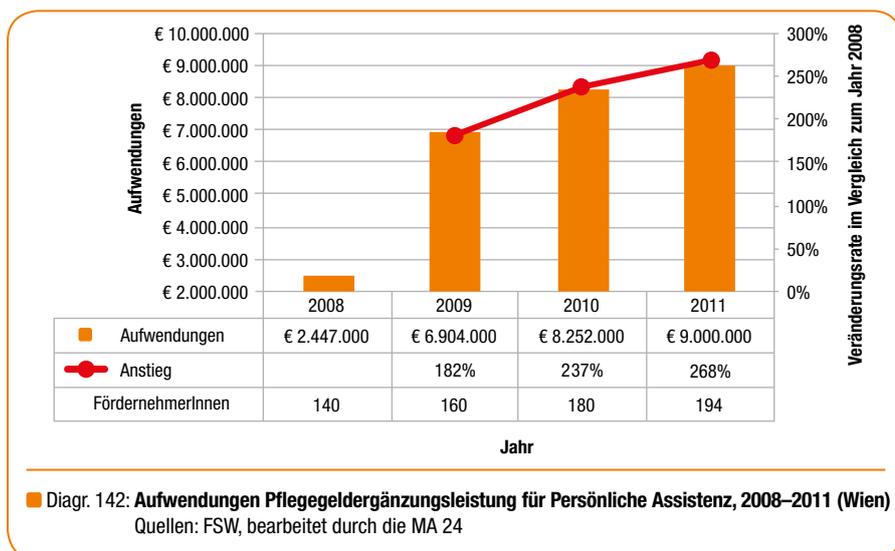
PflegegeldergänzungsbezieherInnen nach Pflegestufen

Die Mehrheit der PflegegeldergänzungsbezieherInnen (42%) bezieht Pflegegeld der Stufe 5, gefolgt von Personen mit der Pflegestufe 7 (24%).



Aufwendungen Pflegegeldergänzungsleistung

Der höchste Anstieg bei den finanziellen Zuwendungen ist bei der *Pflegegeldergänzungsleistung* zu verzeichnen. Die aufgewendeten Fördermittel sind seit Einführung der Leistung im Jahr 2008 von knapp 2,5 Mio. Euro auf 9 Mio. Euro gestiegen, dies bedeutet ein Plus von 268%.



Handlungsbedarfe, Strategien und Maßnahmen

In Artikel 19 sieht die *Behindertenrechtskonvention* vor, dass die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderung den Zugang zur *Persönlichen Assistenz*, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist, gewähren. Das Modell der *Persönlichen Assistenz* wird derzeit in den Bundesländern sehr unterschiedlich gelebt. Unterschiede bestehen bei den Zielsetzungen, dem berechtigten Personenkreis, den Voraussetzungen, der Organisationsform, der Höhe der Förderung sowie bei der Anrechnung von Einkommen, Vermögen und anderen Geldleistungen.

Aufgrund der EntschlieÙung des *Nationalrates* vom März 2011 erging folgendes Ersuchen an das *BMASK*: *Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wird ersucht, gemeinsam mit den Ländern Vorschläge für eine bundesweit einheitliche Regelung der Persönlichen Assistenz in allen Lebensbereichen im Rahmen einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zu erarbeiten und diese bei Neuordnungen im Zuge des nächsten Finanzausgleiches mit zu verhandeln.*¹⁹⁹

Zu diesem Zweck wurde unter Federführung des *BMASK* eine Arbeitsgruppe aus VertreterInnen der Länder und des *BMASK* eingerichtet. Nach dem nun vorliegenden *Nationalen Aktionsplan für Menschen mit Behinderung* ist die Erarbeitung eines Konzepts für eine bundesweite einheitliche Regelung der Persönlichen Assistenz in allen Lebensbereichen unter Beteiligung von Menschen mit Behinderung bis 2014 geplant.

Eine bundesweit einheitliche Regelung der *Persönlichen Assistenz* ist geplant.

¹⁹⁹ Bundesweite einheitliche Regelung für die persönliche Assistenz, Website des Parlaments, http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/E/E_00153/fname_211852.pdf (06.03.2012).

Jeder Mensch soll frei wählen können,
in welcher Form und wo er lebt.



© Foto: FSW

Die *Villa Gams* bietet Menschen mit Lernschwierigkeiten die Möglichkeit, ein weitgehend selbstbestimmtes Leben zu führen.

6.2.3 Wohnen

Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen wurden sehr lange von der Gesellschaft ausgeschlossen und stationär untergebracht. Sie konnten über ihre Wohnform nicht selbst entscheiden und hatten keine Wahlmöglichkeit, in welcher Form und mit wem sie leben. In den 1980er-Jahren begann ein gesellschaftliches Umdenken. Bedingt durch die Umsetzung der *Wiener Psychiatriereform* und der Gründung der *ARGE Wohnplätze für Menschen mit Behinderung* standen nun neue Wohnformen zur Verfügung. Durch den Ausbau an gemeinwesenorientierten Wohneinrichtungen konnten viele Betroffene aus Großeinrichtungen in Wohngemeinschaften und Wohnungen übersiedeln. Menschen mit Behinderung leben heute zum überwiegenden Teil in eigenen Wohnungen bzw. im elterlichen Haushalt. Ist diese Wohnform nicht oder nicht mehr möglich, bietet die *Stadt Wien* eine Reihe von voll- oder teilbetreuten Wohnmöglichkeiten an.

Gesetzliche Grundlage und Organisation

Die Leistungen des *Betreuten Wohnens* nach § 12 *Wiener Chancengleichheitsgesetz* machen es Menschen mit Behinderung möglich, weitgehend selbstbestimmt zu wohnen. Seit 2005 ist der *FSW* für die Koordination, Planung und Steuerung des Angebots an Wohnplätzen für Menschen mit Behinderung zuständig.

Leistungsbeschreibung

Teilbetreutes Wohnen

Teilbetreutes Wohnen kann ein Zwischenschritt auf dem Weg zum eigenständigen Leben ohne Betreuung sein oder es ermöglicht durch ein individuell abgestimmtes Unterstützungsangebot das langfristige Wohnen in der eigenen Wohnung.

Das Angebot des *Teilbetreuten Wohnens* gibt Menschen mit Behinderung die Möglichkeit, in der eigenen Wohnung oder in einer Wohnung bzw. Wohngemeinschaft, die von einer vom *FSW* anerkannten Trägerorganisation zur Verfügung gestellt wird, ein möglichst selbstbestimmtes und eigenständiges Leben zu führen. Je nach Bedarf können die BewohnerInnen Unterstützungen in Anspruch nehmen. Die Unterstützungsleistungen werden in Form eines Betreuungsplans gemeinsam festgelegt. Die Beratungs- und Betreuungsleistungen umfassen u.a. organisatorische Unterstützung bei der Einrichtung und Instandhaltung der Wohnung, bei der Haushaltsführung, der Freizeitgestaltung und bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Unterstützt werden die BewohnerInnen bei ihren Wegen zu ÄrztInnen und Behörden und bei der Regelung finanzieller Angelegenheiten. Der *FSW* fördert die Kosten für die Betreuung durch einen monatlichen Zuschuss. Laufende Fixkosten wie Miete, Energie, Verpflegung und sonstige Aufwendungen müssen die betreuten Personen selbst finanzieren.

Villa Gams

Eines der jüngsten Wohnprojekte ist das Wohnhaus *Villa Gams*, das im März 2012 eröffnet wurde. Das barrierefrei gestaltete Wohnhaus, bei dessen Planung die BewohnerInnen mit einbezogen wurden, besteht aus zwölf Wohneinheiten mit Loggien bzw. Terrassen. Dieses Wohnkonzept unterstützt Menschen mit Lernschwierigkeiten, die ein möglichst selbstbestimmtes Leben in einer

eigenen Wohnung führen möchten, aber eine intensivere Unterstützung und Betreuung im Alltag benötigen. Mit Unterstützung der MitarbeiterInnen von *Jugend am Werk* können die BewohnerInnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten ein selbstständiges und unabhängiges Leben führen. Neben der Betreuung am Morgen und Abend gibt es eine Nachtrufbereitschaft sowie ein verstärktes Betreuungsangebot an den Wochenenden. Die neuen Wohnplätze werden vom *FSW* gefördert.

Vollbetreutes Wohnen

Vollbetreutes Wohnen kann, ebenso wie das *Teilbetreute Wohnen*, einen Übergang zu einem selbstständigeren Leben darstellen oder bei Bedarf dauerhaft in Anspruch genommen werden.

Ist es Menschen mit Behinderung aufgrund ihres täglichen Betreuungsbedarfs nicht möglich, selbstständig zu wohnen, stehen ihnen betreute Angebote zur Verfügung, wie z.B. Wohngemeinschaften. Die Leistungen des *Vollbetreuten Wohnens* umfassen nicht nur Wohnen und Verpflegung, sondern auch Betreuung und gegebenenfalls Pflege. Für die BewohnerInnen der Wohneinrichtungen steht eine Nachtbereitschaft zur Verfügung. Eine verpflichtende Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Leistung ist die Teilnahme an einer *Tagesstruktur* (siehe Kapitel 6.2.4). Der *FSW* leistet für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung einen Kostenzuschuss, die BewohnerInnen des *Vollbetreuten Wohnens* haben eine Eigenleistung zu entrichten, die von der Höhe des Einkommens und des Pflegegeldes abhängig ist. Zur Deckung von persönlichen Bedürfnissen verbleibt der zu betreuenden Person ein Betrag von mindestens 125,35 Euro (2012) monatlich.

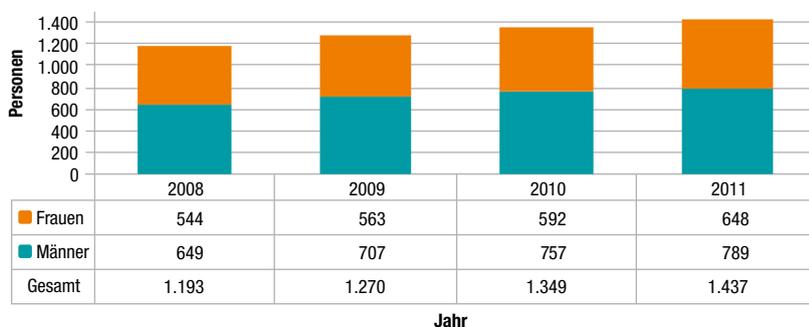


© Foto: FSW

Zielgruppenanalyse

FördernehmerInnen Teilbetreutes Wohnen

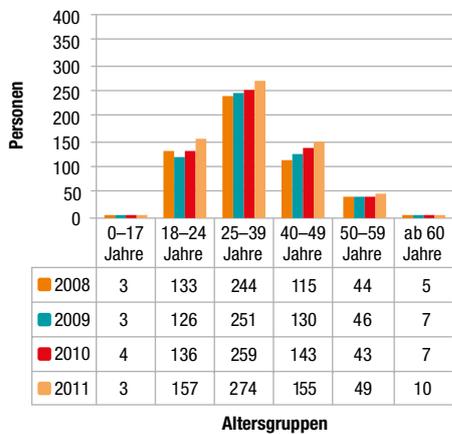
Die Anzahl der FördernehmerInnen im Bereich *Teilbetreutes Wohnen* steigt stetig an. Seit 2008 gab es einen Zuwachs von rund 20%. Von 2010 auf 2011 stieg die Anzahl der Personen um 6,5%. Das Verhältnis zwischen Frauen und Männern bleibt konstant und beträgt im Durchschnitt 45:55.



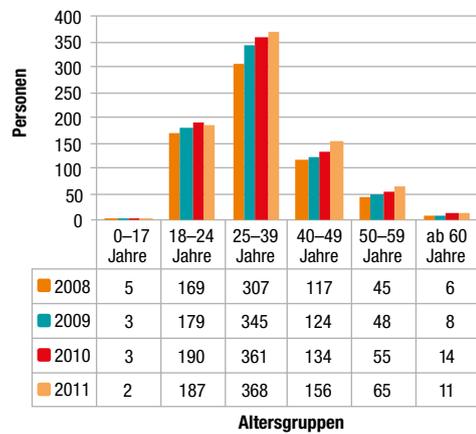
Diagr. 143: FördernehmerInnen Teilbetreutes Wohnen, 2008–2011 (Wien)
Quellen: FSW, bearbeitet durch die MA 24

FördernehmerInnen Teilbetreutes Wohnen nach Altersgruppen

Die Altersgruppe der 25- bis 39-Jährigen ist sowohl bei den Frauen (rund 17%) als auch bei den Männern (rund 26%) am stärksten vertreten. Der Großteil der FördernehmerInnen (rund 69%) im Bereich *Teilbetreutes Wohnen* ist in der Gruppe der 18- bis 39-Jährigen zu finden, 30% Frauen und 39% Männer.



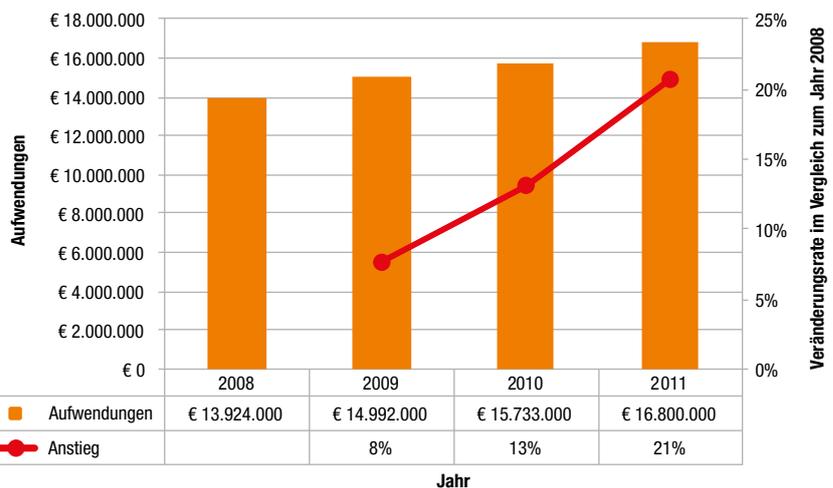
Diagr. 144: Fördernehmerinnen Teilbetreutes Wohnen nach Altersgruppen, 2008–2011 (Wien)
Quellen: FSW, bearbeitet durch die MA 24



Diagr. 145: Fördernehmer Teilbetreutes Wohnen nach Altersgruppen, 2008–2011 (Wien)
Quellen: FSW, bearbeitet durch die MA 24

Aufwendungen Teilbetreutes Wohnen

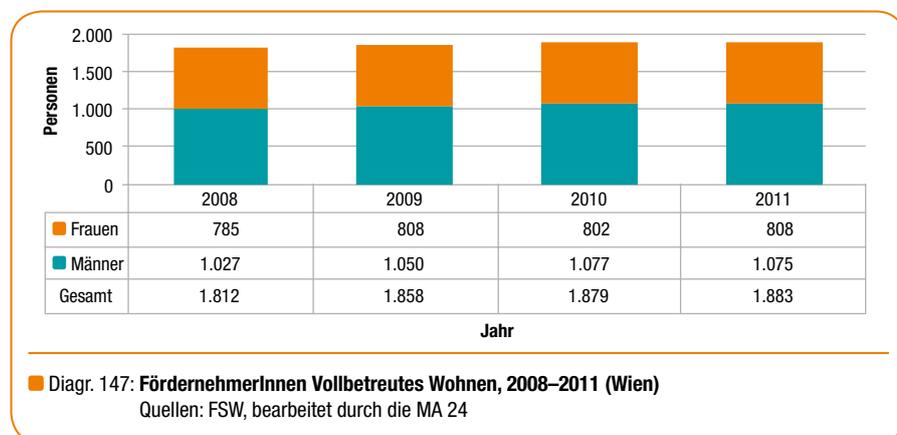
Die steigende Zahl an FördernehmerInnen im Bereich *Teilbetreutes Wohnen*, bedingt auch ein Ansteigen der finanziellen Aufwendungen. Im Jahr 2011 wurden um rund 6,8% mehr Mittel aufgewendet als im Jahr 2010.



Diagr. 146: Aufwendungen Teilbetreutes Wohnen, 2008–2011 (Wien)
Quellen: FSW, bearbeitet durch die MA 24

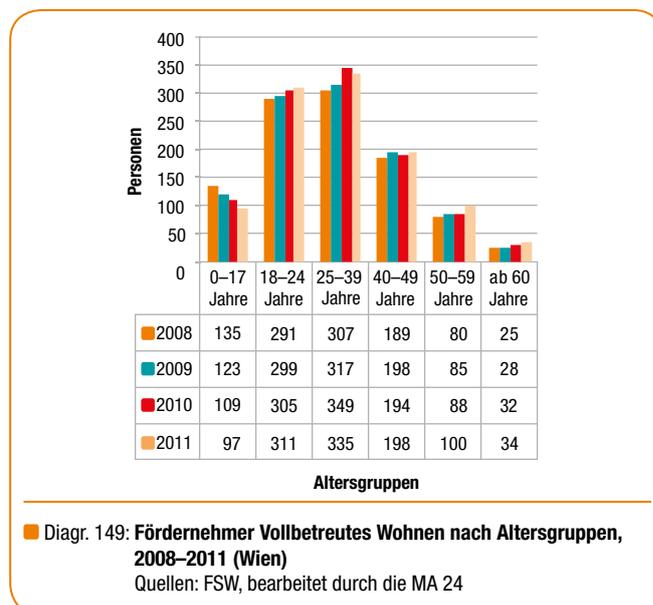
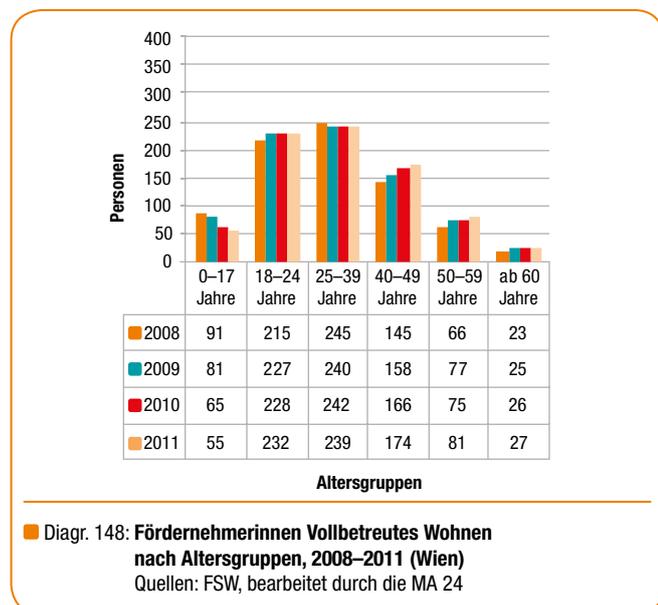
FördernehmerInnen Vollbetreutes Wohnen

Die Anzahl der FördernehmerInnen im Bereich *Vollbetreutes Wohnen* ist in den letzten drei Jahren relativ konstant geblieben. Mehr als die Hälfte der vollbetreuten Personen sind Männer (57%).



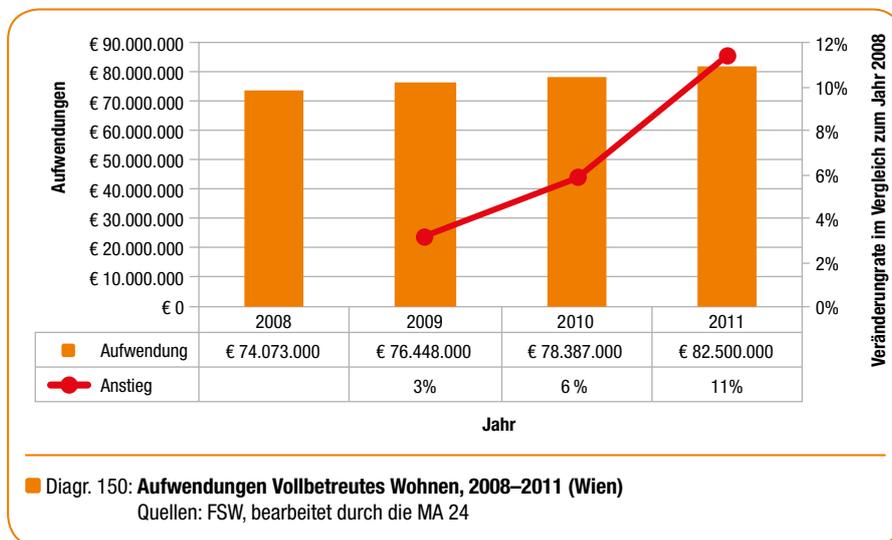
FördernehmerInnen Vollbetreutes Wohnen nach Altersgruppen

Bei den Personen im *Vollbetreuten Wohnen* ist die Altersgruppe der 25- bis 39-Jährigen mit rund 30% am stärksten vertreten, knapp gefolgt von der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen mit 29%.



Aufwendungen Vollbetreutes Wohnen

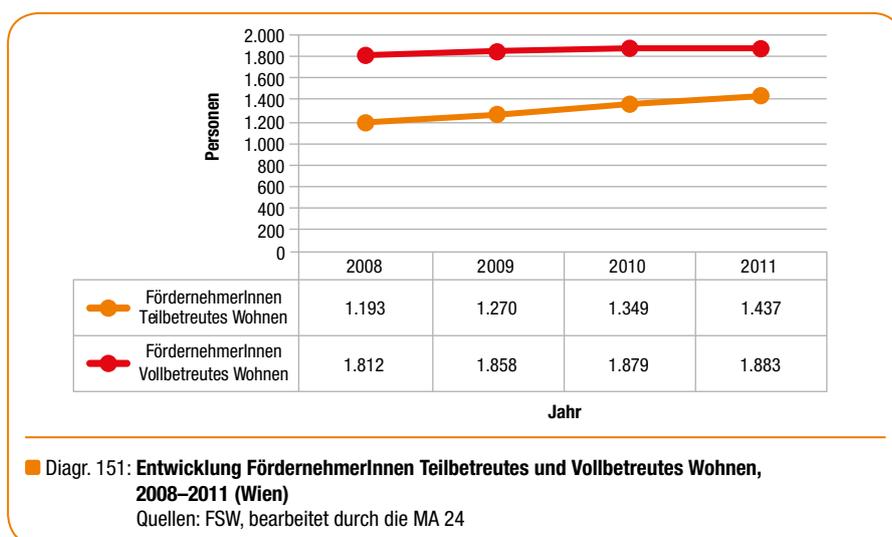
Die Aufwendungen im Bereich des *Vollbetreutes Wohnens* sind von 2010 auf 2011 um rund 5 Prozentpunkte gestiegen. Im Vergleich ist die Fördersumme für den Bereich *Teilbetreutes Wohnen* seit dem Jahr 2008 deutlich stärker angewachsen (+21%) als die für das *Vollbetreute Wohnen* (+11%).

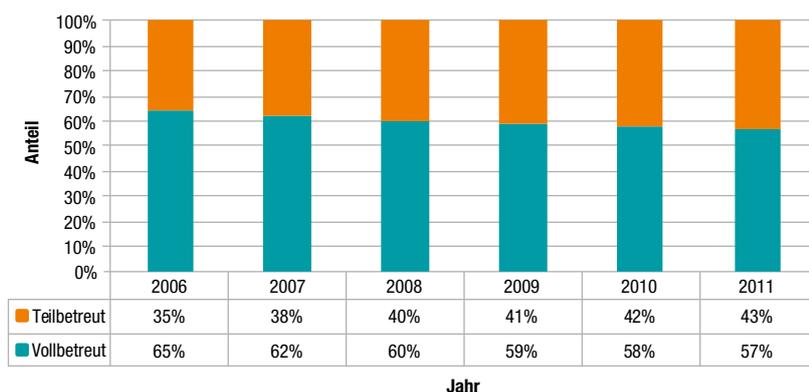


Entwicklung und Anteil der FördernehmerInnen im Teilbetreuten und Vollbetreuten Wohnen

Besonders der Anteil der FördernehmerInnen im *Teilbetreuten Wohnen* ist in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen.

Der Ausbau der bedarfsorientierten Angebote spiegelt sich in der Entwicklung des *Teilbetreutes Wohnens* wider. In den letzten Jahren ist der Anteil der FördernehmerInnen im *Teilbetreuten Wohnen* kontinuierlich gewachsen. Betrug der Anteil im Jahr 2006 noch 35%, so stieg er im Jahr 2011 bereits auf auf 43% an (*siehe Diagr. 152*). Die Entwicklung geht somit weg von der *Vollbetreuung* hin zu einer *Betreuung*, die stärker auf die Bedürfnisse der Menschen ausgerichtet ist. Dies entspricht auch den Vorgaben der *UN-Behindertenkonvention*.





Diagr. 152: Anteil der FördernehmerInnen Teilbetreutes und Vollbetreutes Wohnen, 2006–2011 (Wien)

Quellen: FSW, bearbeitet durch die MA 24

6.2.4 Arbeitsintegrative Maßnahmen

Die Teilhabe am Erwerbsleben hat in unserer Gesellschaft einen sehr großen Stellenwert. Menschen werden im hohen Maße nach ihrer Erwerbstätigkeit und Leistung bewertet. Arbeit als bezahlte Tätigkeit trägt zur Sicherung unseres Lebensunterhalts bei, darüber hinaus bedeutet Arbeit aber auch Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Um Menschen mit Behinderung die volle gesellschaftliche Teilhabe und Inklusion zu ermöglichen, ist der Zugang zu Arbeit entscheidend. Die *Stadt Wien* finanziert daher neben dem *Bundessozialamt* und dem *AMS* Maßnahmen zur Berufsqualifizierung, Berufsintegration und Berufsausbildung.

Der Zugang zu Arbeit ist wesentlich für die Inklusion von Menschen mit Behinderung.

Gesetzliche Grundlage und Organisation

Basierend auf den §§ 9 bis 11 *CGW* fördert der *FSW* arbeitsintegrative Maßnahmen von Menschen mit Behinderung. Neben den Leistungen der *Tagesstruktur* (auf die ein Rechtsanspruch besteht) werden auch Maßnahmen zur Berufsqualifizierung und Berufs- und Arbeitsintegration unterstützt.

Leistungsbeschreibung

Berufsqualifizierung

Der Übergang von der Schule in die Berufswelt stellt junge Menschen mit Behinderung oft vor eine große Herausforderung. Um den Einstieg in die Arbeitswelt einfacher zu machen, bieten unterschiedliche Träger Maßnahmen zur Berufsqualifizierung an. Die Zielsetzung ist die Vermittlung eines Arbeitsplatzes oder Lehrverhältnisses bzw. die Verbesserung der beruflichen Qualifikation. Die Unterstützungsangebote umfassen u.a. Hilfe bei der Berufswahl oder die Vermittlung von berufsrelevanten Kenntnissen. Die Begleitdauer erstreckt sich über einen Zeitraum von ein bis drei Jahren. Die Qualifizierungsmaßnahmen werden gemeinsam vom *AMS*, *Bundessozialamt* und *FSW* gefördert und wurden zuletzt deutlich ausgebaut.



© Foto: FSW

Menschen mit Behinderung, die berufliche Erfahrungen in der Arbeitswelt sammeln wollen, steht seit Jänner 2012 das Projekt *Integrationsfachdienst – Jobwärts* offen.

Lehrlingsausbildung

Das Lehrmodell der *Integrativen Berufsausbildung* gibt Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten und/oder Behinderung, die eine herkömmliche Lehre nicht absolvieren können, die Möglichkeit, eine sogenannte verlängerte Lehre oder eine Teilqualifizierungslehre zu absolvieren. Die TeilnehmerInnen erhalten während der Ausbildung eine Entlohnung. Für die Leistung der *Integrativen Berufsausbildung* ist ein Antrag beim *Beratungszentrum Behindertenhilfe* des FSW zu stellen. Während der Ausbildung besteht Anspruch auf Freifahrt bzw. Fahrtenbeihilfe, ein entsprechender Antrag ist beim Finanzamt einzubringen.

Bildungsbeihilfe

Für Menschen mit Sinnesbehinderung besteht nach Vollendung der Schulpflicht bis max. zum 35. Lebensjahr die Möglichkeit, für Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen eine Bildungsbeihilfe zur Abdeckung der behinderungsbedingten Mehrkosten (z.B. Lehrbehelfe, TutorInnen etc.) zu beantragen. Der finanzielle Zuschuss beträgt max. 467 Euro (2012) monatlich.

Berufsintegration – Integrationsfachdienst

Einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden, ist gerade für Menschen mit Behinderung oft sehr schwierig. Seit Jänner 2012 fördert der FSW die Berufsintegrationsmaßnahme *Integrationsfachdienst – Jobwärts*, die bei der Einrichtung *Jugend am Werk* angesiedelt ist. Das neue Projekt vereint Aufgaben der *Arbeitsassistenz*, des *Jobcoachings* und des *Clearings*. Zielsetzung ist, Menschen mit Behinderung aktiv dabei zu unterstützen, berufliche Erfahrungen zu sammeln oder eine Berufsausbildung zu absolvieren, um in weiterer Folge am Arbeitsmarkt Fuß fassen zu können. Zielgruppe sind Personen mit *Tagesstrukturbeurteilung*, die ein Potenzial für eine berufliche Integration haben. Unter Berücksichtigung der individuellen Interessen, Fähigkeiten und Wünsche der Menschen mit Behinderung werden mögliche Arbeitsfelder geklärt. Dabei werden auch wichtige Personen aus dem Umfeld der KundInnen mit einbezogen. Die Fachkräfte des Projekts stellen Kontakte zu ArbeitgeberInnen her und informieren die Betroffenen über arbeitsrechtliche und finanzielle Belange.

Geförderte Arbeitsplätze und Mentoring

Erbringt das *Bundessozialamt* aufgrund der Art und Schwere der Behinderung keinen Lohnkostenzuschuss, kann beim FSW von den Betroffenen oder vom Unternehmen ein Antrag auf Lohnkostenzuschuss gestellt werden. Dieser Zuschuss dient der Kompensation der Leistungsminderung und soll Menschen mit Behinderung einen dauerhaften Arbeitsplatz ermöglichen. Seit September 2010 werden auch die Lohnkosten von ArbeitskollegInnen gefördert, die die Kollegin bzw. den Kollegen mit Behinderung im Unternehmen unterstützen.

Tagesstruktur

Für die Zielgruppe der 15- bis 65-jährigen Menschen mit Behinderung, deren Leistungsfähigkeit aufgrund ihrer Behinderung so weit herabgesetzt ist, dass aktuell oder dauerhaft eine Erwerbstätigkeit am freien Arbeitsmarkt nicht möglich ist, besteht die Arbeitsmöglichkeit in Form einer *Tagesstruktur* (vormals Beschäftigungstherapie) in einer der zahlreichen *Tagesstruktureinrichtungen*.

Die *Tagesstruktur-Werkstätten* sind auf die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung ausgerichtet. Die Angebote der Einrichtungen sind vielfältig und umfassen Arbeitsgruppen für Auftragsarbeiten, Hauswirtschaftsgruppen, Gruppen für Personen mit höherem Betreuungsbedarf, Kreativgruppen etc. Darüber hinaus bieten einige Träger auch ein spezielles Arbeitstraining an, um die Arbeitssuche am freien Arbeitsmarkt zu unterstützen. Bei der Arbeit in einer *Tagesstruktureinrichtung* handelt es sich um kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Für die Tätigkeiten erhalten die betreuten Personen ein *Therapeutisches Taschengeld*. Die *Tagesstruktur* wird auf Antrag vom FSW gefördert, von den TeilnehmerInnen wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 30% der pflegebezogenen Leistung eingehoben. Auch die Fahrt zu den Tagesstruktureinrichtungen wird durch den FSW gefördert. Die jährlichen Aufwendungen dafür betragen im Jahr 2011 rund 11,2 Mio. Euro.

Für die Tätigkeiten erhalten die TeilnehmerInnen ein *Therapeutisches Taschengeld*.

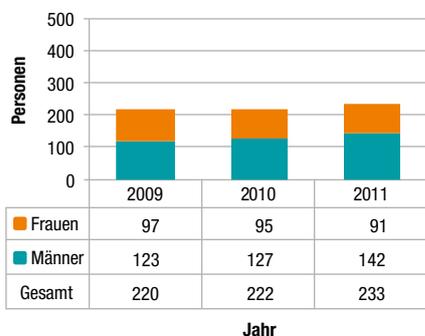


© Foto: FSW

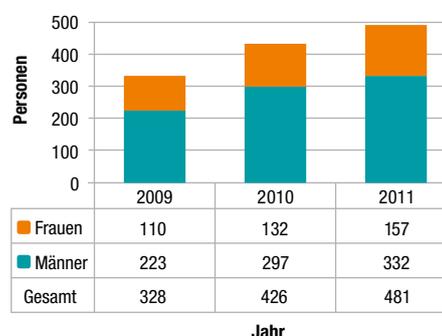
Zielgruppenanalyse

FördernehmerInnen Lohnkostenzuschuss und Berufsqualifizierung nach Geschlecht

Wie bereits im Kapitel zur Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderung erwähnt (*siehe Kapitel 6.1.2*), zeigt sich bei der Inanspruchnahme von Förderungen ein geschlechtsspezifisches Ungleichgewicht. Der Anteil an FördernehmerInnen liegt beim Lohnkostenzuschuss bei rund 39%, bei der Berufsqualifizierung lediglich bei rund 33%. Die Anzahl der jährlichen FördernehmerInnen im Bereich der Berufsqualifizierung ist seit 2009 deutlich gestiegen, die Steigerung beträgt rund 47%.



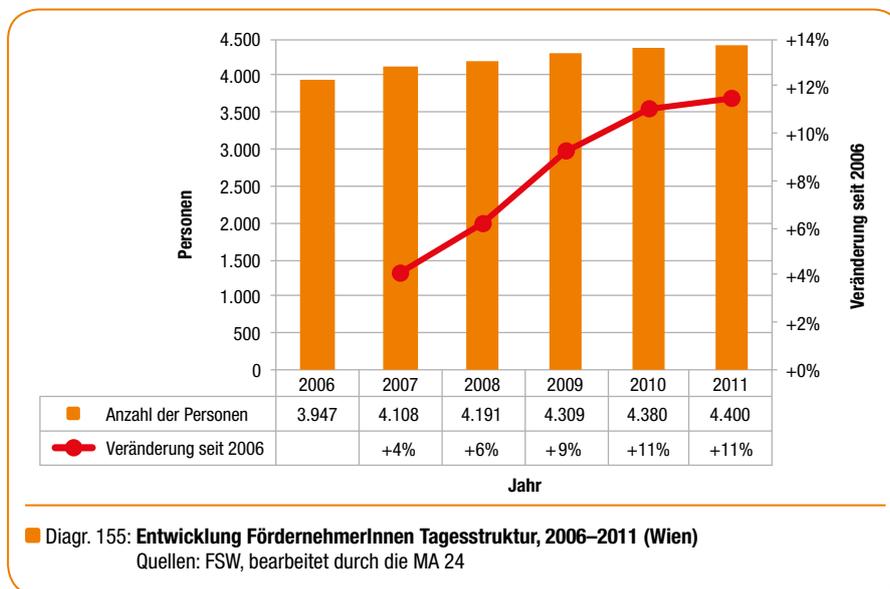
Diagr. 153: FördernehmerInnen Lohnkostenzuschuss, 2009–2011 (Wien)
Quellen: FSW, bearbeitet durch die MA 24



Diagr. 154: FördernehmerInnen Berufsqualifizierung, 2009–2011 (Wien)
Quellen: FSW, bearbeitet durch die MA 24

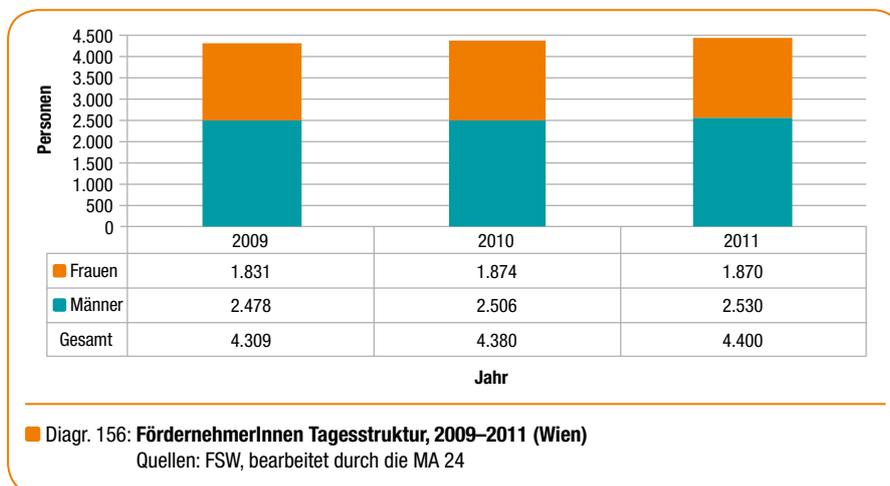
Entwicklung FördernehmerInnen Tagesstruktur

Im Jahr 2011 wurden 4.400 Menschen mit Behinderung mit finanziellen Zuschüssen in *Tagesstruktureinrichtungen* gefördert. Die Anzahl der geförderten Personen blieb in den letzten beiden Jahren nahezu unverändert.



FördernehmerInnen Tagesstruktur nach Geschlecht

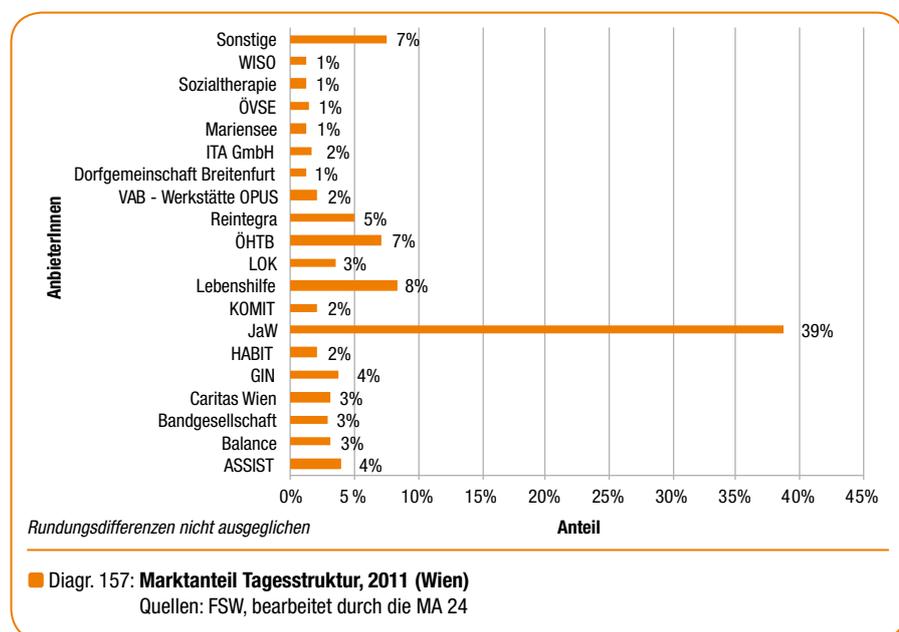
Die NutzerInnen des Angebots der *Tagesstruktur* sind mehrheitlich männlich (rund 57%). Gegenüber 2010 gab es bei den Männern einen Zuwachs um 24 Personen, bei den Frauen ein leichtes Minus von vier Personen.



AnbieterInnen Tagesstruktur

Jugend am Werk ist der größte Anbieter im Bereich der *Tagesstruktur*, der Marktanteil liegt bei rund 39%. Die *Lebenshilfe Wien* mit 8% und der *ÖHTB* mit 7% Marktanteil folgen auf den Plätzen zwei und drei.

Im Bereich der *Tagesstruktur* ist *Jugend am Werk* der größte Anbieter.



Handlungsbedarfe, Strategien und geplante Maßnahmen

Die Bundesregierung hat im *Regierungsprogramm 2008–2013* folgende Zielsetzung festgehalten: *Chancengleicher und nachhaltiger Zugang zu sozialversicherungsrechtlich abgesicherten Beschäftigungsverhältnissen sowie Prüfung der Umsetzungsmöglichkeiten einer eigenständigen sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von Menschen in der Beschäftigungstherapie.*²⁰⁰ Auch im *Nationalen Aktionsplan für Menschen mit Behinderung* ist die Schaffung einer sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von Menschen mit Behinderungen in der *Tagesstruktur* (Beschäftigungstherapie) bis 2015 vorgesehen. Das *BMASK* hat zur vertiefenden Betrachtung insbesondere der gesamtwirtschaftlichen Fragestellung des Themas eine externe Studie in Auftrag gegeben und unter Einbindung der Länder einen Arbeitskreis eingerichtet. Die Einbeziehung der betroffenen Personengruppe in die gesetzliche Unfallversicherung konnte bereits umgesetzt werden.

²⁰⁰ Regierungsprogramm 2008–2013, Website des Bundeskanzleramts, <http://www.austria.gv.at/DocView.axd?CobId=32965> (06.03.2012).

Behinderung

Österreich hat sich mit der Ratifizierung des *Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung* zu dessen Umsetzung verpflichtet. Die *UN-Behindertenkonvention* gilt damit seit 2008 für Bund, Länder und Gemeinden. Mittlerweile haben 153 Länder die Konvention unterzeichnet und 125 Staaten haben das Abkommen ratifiziert (Stand November 2012). Österreich hat im ersten *Staatenbericht* im Oktober 2010 an die *Vereinten Nationen* festgehalten, dass die Erstellung eines *Nationalen Aktionsplans* für Menschen mit Behinderung geplant ist. Der Aktionsplan soll die Leitlinien der österreichischen Behindertenpolitik bis 2020 und konkrete Maßnahmen beinhalten. Unter Einbeziehung der Behindertenorganisationen, der Zivilgesellschaft und der Gebietskörperschaften hat das *BMASK* nunmehr den *Nationalen Aktionsplan* erstellt. Um Menschen mit Behinderung die zugesicherte Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben zu ermöglichen, muss das vorhandene Leistungsangebot überdacht, überprüft und weiterentwickelt werden. Die *Stadt Wien* trägt dem insoweit Rechnung, als seit Herbst 2012 im Dachverband *Wiener Sozialeinrichtungen* Arbeitsgruppen unter dem Arbeitstitel *UN-Gleichheit für Alle* an der Weiterentwicklung der Leistungen für Menschen mit Behinderung arbeiten und bestehende Angebote, wie *Teilbetreutes Wohnen*, weiter ausdifferenziert und ausgebaut werden.

© Foto: Wiener Sozialdienste